



Kinderschutzbericht

Kreis Herzogtum Lauenburg

2019 und 2020

Fertigstellung 9. Februar 2022

KuK, Fachstellen Kinderschutz

*zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt,
Misshandlung und Vernachlässigung*

www.kinderschutz-rz.de

in Zusammenarbeit mit

- Frühe Hilfen-Koordinatorin
- Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe
- Erziehungsberatungsstellen (EB) – *Geesthacht, Ratzeburg*
- Integrierte Beratungsstelle des Diakonischen Werkes Herzogtum Lauenburg - *Schwarzenbek und Lauenburg*
- Fachdienste Soziale Dienste (ASD)
- Pflegekinderdienst- und Adoptionsvermittlung (PKA)
- Fachdienst Amtsvormundschaften (AV) und -pflschaftschaften
- Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen
- Polizeidirektion Ratzeburg
- Frauenunterstützende Einrichtungen gegen häusliche Gewalt

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung	- 3 -
1. Wie hilft die Jugendhilfe, wenn ein Kind geschützt werden will und muss? Dokumentenübersicht für Familien und Fachkräfte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Kreis Herzogtum Lauenburg	- 4 -
2. Aktuelle Zahlen und Entwicklungen aus der Einzelfallarbeit	- 10 -
2.1. Kinderschutzberatung in den Erziehungsberatungsstellen	- 10 -
2.2. Fachberatung in der Fachstelle Kinderschutz	- 12 -
2.3. Kinderschutzfälle in den Allgemeinen Sozialen Diensten des Jugendamtes	- 14 -
2.4. Pflegekinderwesen und Adoptionsvermittlung (PKA)	- 22 -
2.5. Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft	- 24 -
3. Fallübergeordnete Qualitätsentwicklung im Arbeitsfeld Kinderschutz	- 25 -
3.1. Fort- und Weiterbildung	- 27 -
3.2. Vernetzung	- 28 -
3.3. Öffentlichkeitsarbeit und Materialsammlung	- 29 -
3.4. Trägervereinbarungen und Schutzkonzepte	- 30 -
4. Prävention	- 30 -
4.1. Frühe Hilfen	- 30 -
4.2. Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe	- 33 -
4.3. Kinderschutzspezifische Projekte	- 35 -
5. Schnittstellen außerhalb der Kreisverwaltung mit Kerngeschäft Kinderschutz	- 35 -
5.1. Frauenberatung Hilfe für Frauen in Not e.V. zum Schutz vor häuslicher Gewalt	- 35 -
5.2. Strafverfolgungsbehörden	- 36 -
6. Kinderschutz in Zeiten der Corona Krise	- 38 -
7. Vorhaben und Entwicklungsmöglichkeiten	- 41 -
Anhang	- 42 -

Einleitung

Der Kreis Herzogtum Lauenburg versteht Kinderschutz als eine Gemeinschaftsaufgabe von Eltern und Fachkräften verschiedener Institutionen.

Alle zwei Jahre fasst die öffentliche Jugendhilfe im Kinderschutzbericht zusammen, auf welche Art sie ihren gesetzlichen Auftrag nach Hilfe und Schutz für Eltern, Kinder und Jugendliche umsetzt. Zusätzlich zu den für den Bundeskinderschutzbericht geforderten Zahlen, hat sich seit 2011 eine kreisinterne Berichterstattung etabliert, welche Entwicklungen im Feld Kinderschutz einzel-fallbezogen und fallübergeordnet beschreibt. Der Bericht dient der Eigenreflexion mit dem Ziel, die Qualität der Kinderschutzarbeit im Kreis Herzogtum Lauenburg zu beschreiben und zu entwickeln. Außerdem dient er als Rechenschaftsbericht, welcher im Jugendhilfeausschuss vorgestellt wird. Der Kinderschutzbericht wird über die Seite www.kinderschutz-rz.de (/KuK Fachstelle Kinderschutz und Koordination /Konzepte und Qualitätsentwicklung) auch der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht: [Kinderschutzberichte Kreis Hzgt. Lbg.](#).

Ziel aller Bemühungen im Feld Kinderschutz ist die passgenaue Unterstützung von Eltern, Kindern und Jugendlichen, wenn diese zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt notwendig wird.

In Kapitel 1 wird einleitend und mit umgangssprachlichen Worten beschrieben, auf welche Art Familien im Feld Kinderschutz mit Unterstützung rechnen können. Hier wird jeweils auf die Konzepte und Leitlinien verwiesen, auf welche sich Fachkräfte im Kreis Herzogtum geeinigt haben. Dadurch soll zum einen eine grobe Einheitlichkeit in der Ausrichtung erreicht und zum anderen größtmögliche Transparenz nach Außen hergestellt werden.

In Kapitel 2-4 beschreiben wir die aktuellen Entwicklungen aus der Einzelfallarbeit sowie fallübergeordnete Bemühungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, die von der öffentlichen Jugendhilfe initiiert sind.

Neben den Strafverfolgungsbehörden gehören auch die frauenunterstützenden Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt zu unseren regelmäßigen Kooperationspartnern im Kinderschutz. Ein Kapitel der dort tätigen Fachkräfte ist in diesem Bericht – neben dem Kapitel der Strafverfolgungsbehörden – im Schnittstellenkapitel 5. zum ersten Mal eingefügt.

Welche Auswirkungen die Bestimmungen zur Verlangsamung der Coronaausbreitung aus unserer Perspektive auf die Kinderschutzarbeit hatten, beschreiben wir unter Punkt 6 und geben im letzten Kapitel einen Ausblick auf weitere Vorhaben und Entwicklungsmöglichkeiten.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt sowie die Unterstützung von Eltern werden im Kreis Herzogtum Lauenburg mit hohem und fachlich qualifiziertem Engagement umgesetzt. Über die im Bericht beschriebenen Aktivitäten hinaus wird von Fachkräften zum Schutz von Familien und Kindern weitaus mehr geleistet.

Wir danken an dieser Stelle allen Fachkräften für ihr Engagement im Kinderschutz sowie der Politik für die Gewährleistung von Rahmenbedingungen, die gute Kinderschutzarbeit erst möglich machen!

1. Wie hilft die Jugendhilfe, wenn ein Kind geschützt werden will und muss? Dokumentenübersicht für Familien und Fachkräfte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Kreis Herzogtum Lauenburg

Der folgende Text richtet sich an alle Menschen, die erfahren möchten, wie die Jugendhilfe Eltern, Kinder und Jugendliche schützt, wenn die familiären Möglichkeiten hierzu gerade nicht ausreichen.

Die ausführlichen Dokumente sind hier direkt verlinkt und auch über die Seite der Fachstelle Kinderschutz abzurufen (www.kinderschutz-rz.de).

Gesetzliche Grundlagen

Junge Menschen brauchen Fürsorge und Schutz, um gut aufwachsen zu können. Diese erhalten sie in erster Linie von ihren Eltern, die in der Regel die wichtigsten Bezugspersonen von Kindern sind. Die Jugendhilfe hat die Aufgabe, Eltern dabei zu unterstützen.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes hat neben der unterstützenden auch eine steuernde Verantwortung, wenn Eltern und Fachkräfte sich nicht einig darüber sind, was für eine gesunde Entwicklung des Kindes notwendig ist. Auch hat der ASD die hoheitliche Aufgabe Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn diese sich durch die Eltern bedroht fühlen und darum bitten oder er das Kindeswohl als nicht gesichert einschätzt. Die Einbeziehung des Familiengerichts erfolgt dann, wenn hinreichender Schutz zum Wohle des Kindes mit den Eltern nicht einvernehmlich hergestellt werden kann und daher Maßnahmen nach § 1666 BGB geprüft werden müssen.

Das Gesetz betrachtet Eltern und Fachkräfte der Jugendhilfe als Partner bei der Erziehung von Kindern. Gemeinsam haben Sie das Ziel, Rahmenbedingungen für eine gesunde Entwicklung des Kindes zu gewährleisten.

Ein Eingriff in die elterliche Autonomie ist nur möglich und sinnvoll, wenn kein anderes Mittel geeignet ist, die Gefährdung eines Kindes abzuwenden.

➤ [Hier](#) finden Sie eine Abschrift der im Kinderschutz wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen

An wen wende ich mich?

Wenn Sie sich Sorgen um das Wohl Ihres oder eines anderen Kindes machen, unterstützen wir Sie gerne:

- **Erziehungsberatungsstellen**
wenn Sie durch gemeinsame Gespräche Unterstützung bei der Erziehung Ihrer Kinder wünschen
Kinderschutzberatung in den Erziehungsberatungsstellen
Kinderschutzberatung ist für Kinder- und Jugendliche, ihre Eltern oder andere Erwachsene da. Sie unterstützt, wenn Kinder und Jugendliche von Gewalt bedroht oder betroffen sind. Die Einrichtungen helfen körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt oder Kindesvernachlässigung zu verhindern. Manchmal reicht schon ein einziges intensives Gespräch, manchmal wird die Beratung zum Begleiter über längere Zeit.
- **Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes (ASD)**
wenn Sie der Ansicht sind / wenn du der Ansicht bist, dass ein paar gemeinsame Gespräche zur Verbesserung der Situation vermutlich nicht ausreichen werden oder nicht möglich erscheinen; wenn Sie oder du einen akuten Hilfebedarf haben
- **Fachstelle Kinderschutz und Koordination von Hilfen (KuK)**
wenn Sie sich als Fachkraft Sorgen um das Wohl eines Kindes machen und Unterstützung bei der Hilfeplanung möchten; wenn sich unter den Fachkräften im Verlauf einer Kinderschutzhilfe Konflikte ergeben und Ihre Fragen nicht im gemeinsamen Gespräch mit den Beteiligten beantwortet werden können
- **Frauenberatungsstelle, Frauenhaus**
wenn Sie sich als Frau von Ihrem Mann bedroht fühlen und Rat oder Unterstützung brauchen
- **Telefonberatung**
wenn es einfacher für Sie oder dich ist, sich zunächst nur anonym und telefonisch auszutauschen
- **Anlaufstelle Alpha, wellcome und Familienpaten**
wenn Sie ein Kind erwarten, oder ihr Kind noch sehr klein ist (0-3) und Sie Unterstützung möchten

Wie nehme ich Kontakt auf?

Sie erreichen die Institutionen während der üblichen Bürosprechzeiten unter den unten aufgeführten Telefonnummern.

Bei akut notwendigem Schutz ist der ASD außerhalb der üblichen Dienstzeiten über die Notrufnummer 112 zu erreichen.

Telefonberatung

Kinder- und Jugendtelefon:	0800 / 111 0 333
Frauenhelpline:	0700 / 999 11 444
Elterntelefon:	0800 / 111 0 550
Müttertelefon:	0800 / 333 2 111
Täter-Hotline:	01805 / 43 92 58

Anlaufstelle Alpha

medizinisch-sozialpädagogische Unterstützung, Beratung und Information für Schwangere und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern

Geesthacht:	04152 / 80 98 71
Ratzeburg:	04541 / 888 462

Erziehungsberatung / Kinderschutzberatung

Geesthacht:	04152 / 80 98 40
Schwarzenbek:	04151 / 51 65
Lauenburg/Elbe:	04153 / 52 415
Ratzeburg:	04541 / 888 371

Frauenberatungsstelle Schwarzenbek: 04151 / 81 306

Frauenhaus Schwarzenbek 04151 / 75 78

Fachberatung für Fachkräfte: Fachstelle Kinderschutz (KuK)

Nord:	04541 / 888 585
Mitte:	04541 / 888 669
Süd:	0151 / 551 45 186

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

weiterführende Hilfe bzw. Interventionsbedarf

Geesthacht:	04152 / 80 98 60
Schwarzenbek:	04151 / 84 20 0
Lauenburg/Elbe:	04153 / 5 86 30
Mölln:	04542 / 8 58 30
Ratzeburg:	04541 / 888 730

Nachts und an Wochenenden in Notfällen: über 112

- Auf dem Leporello Kinderschutz finden Sie alle relevanten Telefonnummern auf einen Blick [hier](#)
- Auf dem Kinderschutzflyer erhalten Sie etwas mehr Informationen zu den Angeboten der Kinderschutzberatung in den Erziehungsberatungsstellen und der Fachstelle Kinderschutz [hier](#)
- Die Angebote des Allgemeinen Sozialen Dienstes sind auf diesem Flyer beschrieben [hier](#)
- Die Hilfekarten richten sich an Kinder im Grundschulalter [hier](#)
- Die Broschüre „Deine Rechte in der Jugendhilfe“ richtet sich an Jugendliche [hier](#)
- „Du hast ein Recht auf Hilfe“ steht auf zwei verschiedenen Postern, welche Sie in Ihrer Einrichtung aushängen können. [hier](#)

Wie hilft die Jugendhilfe im Arbeitsfeld Kinderschutz?

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Es ist die Aufgabe der Jugendhilfe, Familien hierbei zu unterstützen.

Kinder, Jugendliche und Eltern haben das Recht, an der Gestaltung der Hilfen beteiligt zu werden. Bei drohenden oder eingetretenen Gefährdungssituationen hat die Jugendhilfe auch einen Schutzauftrag für die Betroffenen.

- Hier finden Sie 23 Grundsätze und Haltungen, an denen Fachkräfte der Jugendhilfe ihr Handeln ausrichten, wenn Sie Eltern, Kinder und Jugendliche unterstützen, bei denen ein Hilfebedarf für ein gesundes Aufwachsen selbst oder von Außen formuliert wurde. [hier](#)

Mehr über die Angebote der **Erziehungsberatungsstellen** erfahren Sie hier

- Erziehungsberatungsstelle Schwarzenbek/Lauenburg:
 - für Kinderschutzberatung: <https://www.diakonie-ratzeburg.de/kinderschutzberatung/>
 - Erziehungs- und Familienberatung: <https://www.diakonie-ratzeburg.de/erziehungs-familienberatung/>
 - Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung: <https://www.diakonie-ratzeburg.de/partnerschafts-trennungs-und-scheidungsberatung/>
- Erziehungsberatungsstelle Ratzeburg : www.kreis-rz.de/ebr
- Erziehungsberatungsstelle Geesthacht : www.kreis-rz.de/ebg

Wird ein Fall beim **ASD** des Jugendamtes als Kinderschutzfall eingeschätzt, ist es die Aufgabe des ASD, den weiteren Hilfeverlauf nicht alleine den Eltern zu überlassen. Für jedes Kind, gibt es eine*n Bezirkssozialarbeiter*in, welche die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindern, Jugendlichen, erweiterter Familie und unterstützenden Fachkräften aus dem Umfeld der Familie steuert. Hierzu werden Einzelgespräche geführt und regelmäßig zu gemeinsamen Hilfeplangesprächen eingeladen. Manchmal werden Schutzvereinbarungen geschlossen, überprüft und angepasst.

In den „Leitlinien für die Fallkoordination des Allgemeinen Sozialen Dienstes (...) zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ ist auf über 200 Seiten beschrieben, wie die Fallkoordination im Kreis Herzogtum Lauenburg in Kinderschutzfällen umgesetzt wird.

Im ersten Teil sind hier Anordnungen formuliert, welche für alle Fachkräfte im ASD verbindlich sind, ab Seite 25 sind Leitlinien für Vorgehen und Methoden vertiefend aufgeführt. [hier](#)

Zusammenarbeit mit Erziehungs- und Bildungseinrichtungen

Erzieher*innen und Lehrkräfte sind wertvolle Partner der Eltern bei der Erziehung und Bildung junger Menschen. Wenn Fachkräfte sich Sorgen um das gesunde Aufwachsen eines Kindes machen, werden sie ihre Anliegen zunächst mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen ansprechen und gemeinsam nach Lösungen suchen. Gelingt dies nicht, sind sie gehalten, das Jugendamt bei der weiteren Bewertung und Hilfeplanung um Unterstützung zu bitten.

In den

- „Leitlinien zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“ [hier](#)
- „Leitlinien zum Kinderschutz an Schulen“ [hier](#)

ist genauer formuliert, wie Erzieher*innen und Lehrkräfte im Kreis Herzogtum Lauenburg Familien helfen können, wenn Sie sich Sorgen um das gesunde Aufwachsen eines Kindes oder Jugendlichen machen.

Professionelle Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen haben das Recht auf kostenlose Fachberatung, wenn sie sich Sorgen um das Wohl eines Mädchens oder Jungen machen und unsicher sind, wie sie vorgehen sollen: z. B. wie sie ein Thema mit den Eltern ansprechen, von welchem sie erwarten, dass es für die Eltern belastend sein wird oder wann es richtig ist, das Jugendamt hinzuzuziehen, auch wenn die Eltern dies nicht möchten.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg wird diese Fachberatung sowie Fortbildungen zum Thema Kinderschutz von der Fachstelle Kinderschutz angeboten

- In diesem Konzept können Sie Umsetzung und Angebot der Fachstelle Kinderschutz nachlesen [hier](#)

Qualitätssicherung

Die Hilfeplanung in Fällen, in denen sich Eltern oder Fachkräfte Sorgen um das Wohl eines Kindes machen, ist oftmals sehr komplex. In der Regel sind diese Hilfeprozesse begleitet von vielen Emotionen und unterschiedlichen Einschätzungen der verschiedenen Beteiligten.

Aus den unterschiedlichen Sichtweisen und Blickrichtungen heraus entstehen individuelle Einschätzungen darüber, was für das Kind in der Situation das Beste ist. Daher ergibt sich die Notwendigkeit, sich untereinander zu verständigen und tragfähige Lösungen für das Wohl des Kindes zu finden. Das im Rahmen der Möglichkeiten „Beste“ lässt sich am ehesten finden, wenn die verschiedenen Perspektiven, Möglichkeiten und Hilfeideen gesehen und möglichst realistisch eingeschätzt werden.

Von Fachkräften in der Jugendhilfe wird erwartet, dass sie ihr eigenes Handeln in der Arbeit mit Familien regelmäßig reflektieren und auch durch Außenstehende bewerten lassen.

- Die verbindlichen Strukturen, mit welcher im Kreis Herzogtum Lauenburg die Qualitätssicherung im Kinderschutz jährlich umgesetzt wird finden Sie [hier](#)
- Außerdem wird alle zwei Jahre ein Kinderschutzbericht erstellt und im Jugendhilfeausschuss vorgetragen. Alle Kinderschutzberichte finden Sie auch im Internet. [hier](#)

Zur Qualitätssicherung im Kinderschutz trägt auch der fallunabhängige Austausch von Fachkräften verschiedener Institutionen bei:

- Eine Gesamtübersicht über die „Arbeitskreise zum Schutz von Kindern und Familien, Hilfen und Intervention“ finden Sie [hier](#).
- Dreimal jährlich treffen sich die zwei „Kooperationskreise Kinderschutz und frühe Hilfen im Kreis Herzogtum Lauenburg“. Die Geschäftsordnung und wer daran regelmäßig teilnimmt finden Sie [hier](#).

Um unsere Kinderschutzarbeit im Sinne der betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen immer weiter zu verbessern, sind wir interessiert an Rückmeldungen, um aus Erfahrungen zu Lernen. Dies können wir z. B. in einem Falllabor tun, in welchem die Fachstelle Kinderschutz einen geschützten Raum bietet für einen ehrlichen Austausch.

- Beschreibung und Einladung zur Anregung eines kleinen Falllabors finden Sie [hier](#).

Sonstige Leitlinien und Angebote im Bereich Kinderschutz

- In der „Handreichung Sexualerziehung“ [hier](#) sind Empfehlungen für eine gesunde Sexualentwicklung formuliert. Der zweite Teil befasst sich mit der Einschätzung, Bewertung und Maßnahmen bei sexuellen Grenzüberschreitungen unter Kindern
- Kinder und Jugendliche leben auch Fachkräften gegenüber in einer Macht- und Abhängigkeitsbeziehung und können in dieser Gewalt erleben.
„Empfehlungen zum fachlichen Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Gewalt in Institutionen durch Mitarbeitende in Institutionen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen“ finden Sie [hier](#)

In Deutschland gibt es keine Pflicht zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden bei Gewalt durch Bezugspersonen, wenn die Gefahr für ein gesundes Aufwachsen des Kindes dadurch nicht begründet wird oder mit anderen Mitteln abgewendet werden kann.

Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden kooperieren in den Fällen, in denen eine Zusammenarbeit sinnvoll ist.

- Wann dies der Fall sein kann und auf welche Art Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden dann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kooperieren, finden Sie [hier](#).

Prävention sexueller Gewalt

Die Verantwortung zur Verhinderung sexueller Übergriffe liegt im Umfeld der Erwachsenen des Kindes. Gleichzeitig ist es gut, Kinder und Jugendliche aktiv aufzuklären darüber, dass auch Erwachsene Fehler machen, welche Kinderkummerthemen durch Bezugspersonen ausgelöst werden können und dass es immer richtig ist, sich Hilfe zu holen, wenn ich einen Kummer nicht selber lösen kann. Die Fachstelle Kinderschutz unterstützt Kindertageseinrichtungen und Schulen bei präventiven Bemühungen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen und Schutz vor Gewalt.

- [Hier](#) können Sie die allgemeinen Grundsätze zur Präventionsarbeit gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen nachlesen
- Einige Grundschulen im Kreis Herzogtum Lauenburg führen seit vielen Jahren regelmäßig das Präventionsprojekt „Sicher, stark und selbstbewusst“ durch. Eine kurze Beschreibung dieses Projektes finden Sie [hier](#).

Fortbildung und Information

Alle, die sich für den Infobrief Kinderschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg anmelden, erhalten ein bis zweimal jährlich per Mail aktuelle Informationen zum Themenfeld Kinderschutz.

Außerdem eine Jahrestabelle mit regionalen Fortbildungsangeboten, die allen Fachkräften und anderen interessierten Erwachsenen zur kostenlosen Teilnahme offenstehen.

- Die aktuellen Informationen und Fortbildungsangebote finden Sie [hier](#).

Die Fachstelle Kinderschutz führt regelmäßig Grundlagenschulungen und vertiefende Schulungen durch, dies ab einer Teilnehmer*innenzahl von 10 Personen auch an einem Ort Ihrer Wahl.

Hier eine Übersicht über die Inhalte der Grundlagenschulungen

- Grundlagenschulung Kinderschutz Bereich Kindertagesbetreuung [hier](#)
- Grundlagen Kinderschutz für den Bereich Schule [hier](#)

Die Fachstelle Kinderschutz verwaltet eine umfangreiche Materialsammlung mit Fachliteratur und Filmen zum Thema Kinderschutz. Was Sie dort ausleihen oder ansehen können, um ein bestimmtes Thema zu vertiefen, finden Sie in der Auflistung der Materialsammlung. [hier](#)

Weiterführende Hilfen

Nicht immer reichen die unterstützenden Hilfen aus, um ein gesundes Aufwachsen im familiären Umfeld erreichen zu können. Eine weiterführende Jugendhilfe entlastet die Eltern von der alltäglichen Erziehungsverantwortung. Mit Einverständnis der Eltern oder durch einen Eingriff in das Elternrecht, übernehmen Pflegeeltern oder Fachkräfte der Jugendhilfe die alltägliche Erziehung der Kinder und Jugendlichen für einen begrenzten Zeitraum oder mit zeitlich längerer Perspektive. Ist der Eingriff in das Elternrecht notwendig, wird vom Familiengericht ein Vormund oder Pfleger bestellt, der fortan alle oder Teile des elterlichen Sorgerechtes ausübt. Pflegekinderdienst, Amtsvormundschaft und Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes haben dann die Aufgabe, im Zusammenwirken mit den Sorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen wichtige Dinge des Lebens zu besprechen sowie Kontakte zu den Eltern und anderen Familienmitgliedern zu organisieren. Der Allgemeine Soziale Dienst bleibt auch weiterhin mindestens zwei Jahre für die Eltern zuständig und unterstützt die Eltern, wenn sie daran arbeiten möchten, die Bedingungen für eine Rückkehr in den elterlichen Haushalt herzustellen.

Allgemeine präventive Maßnahmen

Den größten Erfolg für das gesunde Aufwachsen aller Kinder können wir erreichen, wenn wir Alltagsbedingungen für Familien schaffen, in denen Kinder und Jugendliche in gemeinsam getragener Verantwortung aufwachsen können und die hierfür benötigten Rahmenbedingungen hierzu gegeben sind. Der Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen sorgt in gemeinsamer Verantwortung und enger Zusammenarbeit mit den Ämtern und Städten und natürlich vor allem auch mit den Fachkräften in den Einrichtungen dafür, dass die Qualität der Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen förderlich ist und möglichst ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Außerdem werden hier allgemeine Freizeit- und Bildungsangebote sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Kontext befördert und selbst durchgeführt und selbstorganisierte Vereine im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit gestützt. Im Sinne des Kinderschutzes ist insbesondere das Engagement auf der Stelle zum präventiven Kinder- und Jugendschutz im Fachdienst hervorzuheben.

2. Aktuelle Zahlen und Entwicklungen aus der Einzelfallarbeit

2.1. Kinderschutzberatung in den Erziehungsberatungsstellen

Erziehungsberatungsstellen (EBn) unterstützen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung ihrer individuellen und familienbezogenen Probleme.

Die Erziehungsberatungsstellen sind in unserem Landkreis dezentral organisiert. So werden die Zugangswege für Betroffene erleichtert. Die EBn im Kreis haben ihre Standorte in Ratzeburg (einschließlich Außenstelle Mölln), Schwarzenbek, Lauenburg/Elbe und Geesthacht (einschließlich Außenstelle Wentorf). Die EB Schwarzenbek/Lauenburg ist eine Einrichtung des Diakonischen Werkes Herzogtum Lauenburg, die EBn Geesthacht und Ratzeburg befinden sich in öffentlicher Trägerschaft. Im Sinne des Kinderschutzkonzeptes findet eine enge Zusammenarbeit der Beratungsstellen statt.

Beratung und Therapie in Kinderschutzfällen sind Bestandteil der Erziehungsberatung. So entsteht ein niedrigschwelliges hilfe- und familienorientiertes Angebot für Familien, in denen Kinder oder Jugendliche von körperlicher, psychischer, sexueller Gewalt oder auch Kindesvernachlässigung betroffen bzw. bedroht sind.

Diagnostik, Beratung und pädagogisch-therapeutische Interventionen haben zum Ziel, die Erziehungsfähigkeit Rat suchender Eltern zu stärken, die (drohende) Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden und die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. In der Praxis bleibt die Mehrzahl der Kinderschutzfälle unterhalb der Schwelle einer akuten Kindeswohlgefährdung.

Insbesondere in diesem sensiblen Arbeitsbereich wird eine enge und klar definierte Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen angestrebt. Die wichtigsten Kooperationspartner im Kontext der Zuweisung in die Kinderschutzberatung sind Kindertagesstätten, Schulen, das Frauenhaus und das Jugendamt. Dessen Einbeziehung erfolgt bei Vorhandensein einer akuten Kindeswohlgefährdung auch ohne Zustimmung der Familien entsprechend den gesetzlichen Grundlagen (vgl. § 8a SGB VIII; s.o.).

Beratung für Kinder und Jugendliche in Not- und Konfliktlagen

Kinder und Jugendliche können in Erziehungsberatungsstellen auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn dies aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung der Beratungszweck vereitelt wird (vgl. § 8a Abs. 3 SGB VIII).

Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit

Die EBn informieren regelmäßig über ihr Leistungsangebot im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Entwicklung von jungen Menschen – von der Schwangerschaft bis ins junge Erwachsenenalter.

In den vorhandenen verbindlichen Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger, Institutionen und Kooperationskreisen im Landkreis sind die EBn regelmäßig vertreten. Hier können die Teilnehmenden sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abstimmen.

Personelle Ausstattung

In den drei EBn des Landkreises sind alle Beraterinnen und Berater für die Beratung von Familien mit Gewaltproblemen qualifiziert. Insgesamt gibt es für die Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern seit dem 01.04.2009 jeweils 4,00 Planstellen, davon entfällt eine ½ Stelle auf die Kinderschutzfachkraft.

Besetzung vakanter Stellen

In den Jahren 2019 und 2020 mussten in den Beratungsstellen zum Teil vakante Kinderschutzstellen neu oder auch umbesetzt werden. Auch wenn es das Bestreben der Einrichtungen war, etwaige Vakanzen bestmöglich zu überbrücken, ergaben sich in der Vergangenheit immer wieder personelle Engpässe. Durch die gute Zusammenarbeit der Beratungsstellen im Landkreis war es stets möglich, dass solche Kapazitätsengpässe in einer Einrichtung durch die anderen aufgefangen wurden, so dass Ratsuchende allenfalls längere Wege in Kauf nehmen mussten.

Kinderschutzberatung in den Erziehungsberatungsstellen 2019 und 2020

	Ges.	Nord	Mitte	Süd
--	------	------	-------	-----

Fallzahlen:

Anzahl der bearbeiteten Kinderschutzfälle insgesamt	415	178	122	115
Neuanmeldungen in den Jahren 2019 und 2020	278	116	97	65

Hilfe anregende Institution:

Junger Mensch selbst	6	2	3	1
Eltern bzw. Personensorgeberechtigte	145	54	54	37
Schule/Kindertageseinrichtung	10	3	5	2
Sozialer Dienst und andere Institutionen	93	45	32	16
Gericht/Staatsanwaltschaft	8	2	2	4
Arzt/Klinik/Gesundheitsamt	4	0	1	3
Ehemalige Klienten/Bekannte	9	7	0	2
Sonstige	3	3	0	0

Form der Gewalt oder Vernachlässigung (Mehrfachnennungen möglich)

Psychische Gewalt	138	45	63	31
Sexuelle Gewalt	31	7	16	8
Körperliche Gewalt	69	27	22	20
Vernachlässigung	64	37	18	9

Geschlecht / Alter des Kindes/Jugendlichen:

weiblich	161	68	59	34
männlich	117	48	38	31
jünger als 3	30	12	11	7
3 bis unter 6 Jahre	60	24	20	16
6 bis unter 9 Jahre	66	24	27	15
9 bis unter 12 Jahre	46	25	9	12
12 bis unter 15 Jahre	38	17	13	8
15 bis unter 18 Jahre	30	10	14	6
18 bis unter 21 Jahre	8	4	3	1
21 bis unter 24 Jahre	0	0	0	0
kein Geburtsdatum bekannt	0	0	0	0
über 24 Jahre	00	0	0	0
anonym		0	0	0

Migrationshintergrund und wirtschaftliche Situation:

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	79	27	31	21
Herkunftsfamilie lebt teilweise oder ganz von ALG II, Sozialhilfe o.ä.	120	59	33	28

2.2. Fachberatung in der Fachstelle Kinderschutz

Gesetzliche Grundlage für die Einzelfallarbeit der Fachstellen Kinderschutz sind der § 8a/8b SGB VIII sowie das Bundeskinderschutzgesetz (§ 4 KKG). Hiernach haben alle professionellen Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen einen Anspruch auf kostenlose anonymisierte Fachberatung, wenn sie sich Sorgen um das Wohl eines Kindes machen.

Übergeordnete Ziele der Fachberatung im Kontext des § 8a/b SGB VIII sind

- die (Wieder) Herstellung von Alltagsbedingungen, die gesundes Wachsen der Kinder/Jugendlichen ermöglichen
- das Gelingen erfolgreiche Kooperation zwischen Eltern und Fachkräften in zu prüfenden Gefährdungssituationen
- qualifizierte Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- das Gelingen von sinnvoller und ggf. notwendiger Vernetzung zu anderen Institutionen

Zur Fachstelle Kinderschutz gehören 1,5 Planstellen, die auf drei Sozialarbeiterinnen mit regionaler Zuständigkeit für drei Regionen (Nord, Mitte, Süd) als InsoFa (insoweit erfahrene Fachkraft Kinderschutz) für die Fachberatung Kinderschutz zur Verfügung stehen.

Inhalte der Fachberatung sind Hilfestellung beim Fallverstehen und bei der Bewertung der zu prüfenden Kindeswohlgefährdung in den Fällen, in denen die Einbeziehung des ASD noch nicht erfolgte sowie die Empfehlung möglicher Handlungsschritte.

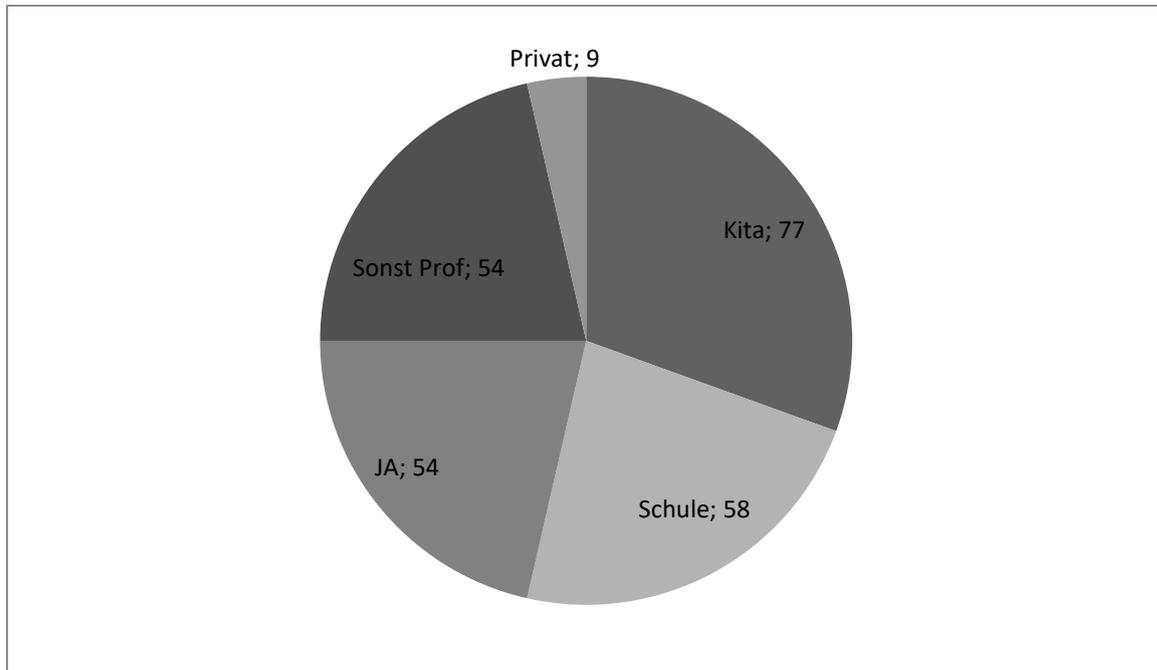
Die Fachstelle Kinderschutz unterstützt auf Anfrage auch Fachkräfte innerhalb der Verwaltung fallbegleitend.

Die Fachberatungen sind telefonisch oder persönlich möglich.

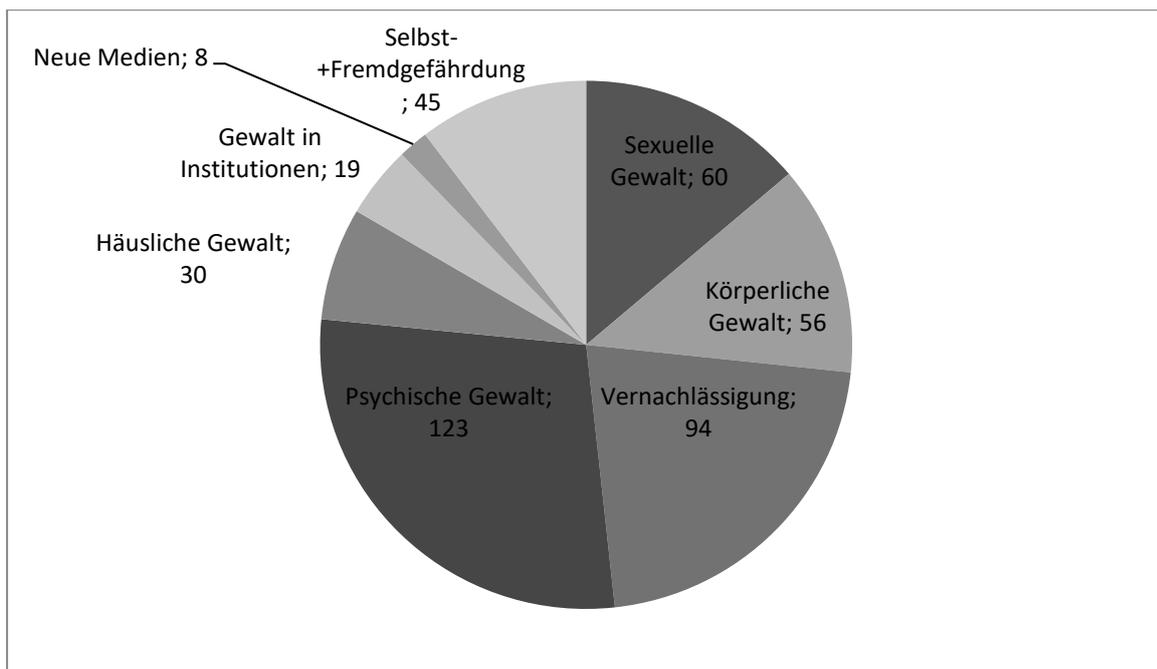
Das [Konzept der Fachstelle Kinderschutz](#) wurde 2019 reflektiert und ohne inhaltliche Änderungen aktualisiert und bestätigt.

Im Berichtszeitraum 2019 und 2020 fanden eine oder mehrere Fachberatungen in **insgesamt 261 Fällen** statt.

Coronabedingt wurden Fachberatungen vermehrt telefonisch durchgeführt. Die Anfragen kamen, wie auch in den vergangenen Jahren, aus den verschiedenen Arbeitsbereichen, welche als typische **Zielgruppe** der Fachstelle Kinderschutz zu beschreiben sind. Unter „Sonstige“ subsumieren sich überwiegend Fachkräfte aus medizinisch orientierten Berufsgruppen und Verbänden.



Als **Anlass zur Sorge** wurde im Berichtszeitraum am Häufigsten „Psychische Gewalt“ benannt.

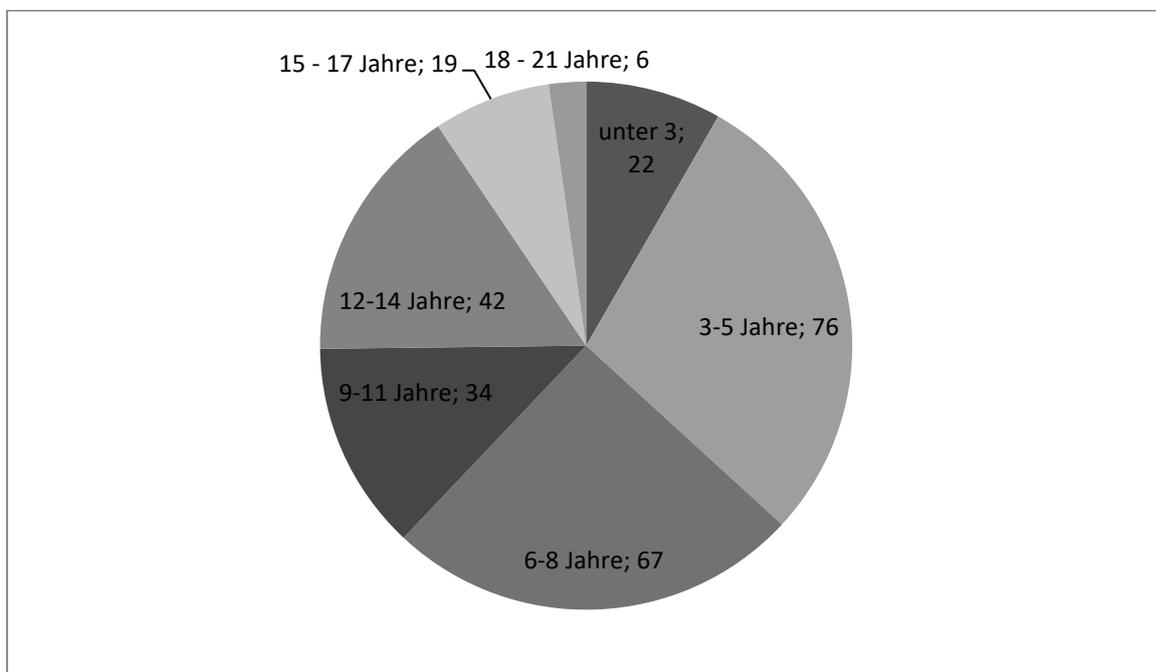


Im Vergleich zu den letzten Jahren ist die Angabe der Sorge, die Kinder könnten psychische Gewalt durch ein Elternteil erleben, erheblich angestiegen. Die Auswirkungen von Suchtmittelabhängigkeit und anderen psychischen Erkrankungen auf Kinder und Jugendliche ist in den letzten Jahren vermehrt in den Fokus der (Fach-) Öffentlichkeit gerückt. Der erhebliche Anstieg als benannte Sorge bei Anruf der Fachberatung lässt sich so erklären.

Während in den Anfängen der Kinderschutzdebatte in Deutschland sexuelle und körperliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Zentrum standen, wurden diese Felder in den letzten Jahren durch psychische Gewalt und Gewalt in Institutionen ergänzt. Noch recht neu werden die Gefahren für Mädchen und Jungen durch neue Medien als Kinderschutzthemen problematisiert. Nach wie vor bildet die Gruppe der Kinder, die aufgrund von sozialer und materieller Armut der Familien Anlass zur Sorge geben, einen großen Anteil der Sorge.

Die Verteilung von **Jungen und Mädchen**, um deren Wohl sich gesorgt wurde, war in etwa gleich: 125 weiblich und 135 männlich.

In mehr als der Hälfte aller Fallanfragen lag das **Alter der Kinder**, die Anlass zur Sorge waren, zwischen 3 und 8 Jahren:



Obwohl inzwischen auch große freie Träger der Jugendhilfe eigene Insofa erfahrene Fachkräfte (InsoFa) für die Kinderschutzfachberatung qualifiziert haben, bleibt die Anzahl, in denen die Fachstelle Kinderschutz um Fachberatung angefragt wird im Verhältnis zu den letzten Jahren konstant.

Die Fachstelle Kinderschutz erkundigt sich in Einzelfällen auf eigene Initiative nach dem weiteren Verlauf der Hilfe und Zufriedenheit der Ratsuchenden mit der Fachberatung.

Zur Reflexion der eigenen Fachpraxis wäre eine standardisierte Evaluation hilfreich und kann als Vorhaben für die Qualitätsentwicklung der Fachstelle Kinderschutz im Bereich der Einzelfallarbeit formuliert werden.

2.3. Kinderschutzfälle in den Allgemeinen Sozialen Diensten des Jugendamtes

Die umfangreichen gesetzlichen Grundlagen der Arbeit des ASD können Sie [hier](#) nachlesen.

Die Mitarbeiter/-innen des ASD der öffentlichen Jugendhilfe haben den gesetzlichen Auftrag zur Sicherung des Kindeswohls mit einer **doppelten Aufgabenstellung**:

- Sicherung des Kindeswohls durch Unterstützung der Eltern,
- Sicherung des Kindeswohls durch Intervention.

Per Gesetz besteht für den ASD eine **Garantenpflicht**, die auch nicht auf andere Institutionen übertragen werden kann. Bei der Arbeit in Kinderschutzfällen kommt dem ASD daher eine besondere Position zu:

Er ist verpflichtet, jede angezeigte mögliche Kindeswohlgefährdung zu überprüfen sowie notwendige und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangebote zu organisieren und fortwährend zu überprüfen.

Rechtlich basierte Grundorientierungen bei der Interventionsplanung sind dabei:

- Sicherstellung des Schutzes eines Kindes vor Gewalt
- die Integrität der Familie so weit wie möglich erhalten, das Kind hat ein Recht auf autonome Eltern und den Schutz der Privatsphäre
- der Staat ist strukturell inkompetent, die Elternrolle zu übernehmen. Daraus folgt das Prinzip des möglichst minimalen Staatseingriffs und struktureller Zurückhaltung in der Ausübung staatlicher Macht.

Das Verwaltungshandeln basiert auf:

- Grundrechtsbindung
- staatlichem Wächteramt
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Über- und Untermaßverbot
- Aufgaben- und Befugnis Normen
- Ob-/Wie-Ermessen und gebundenen Entscheidungen.

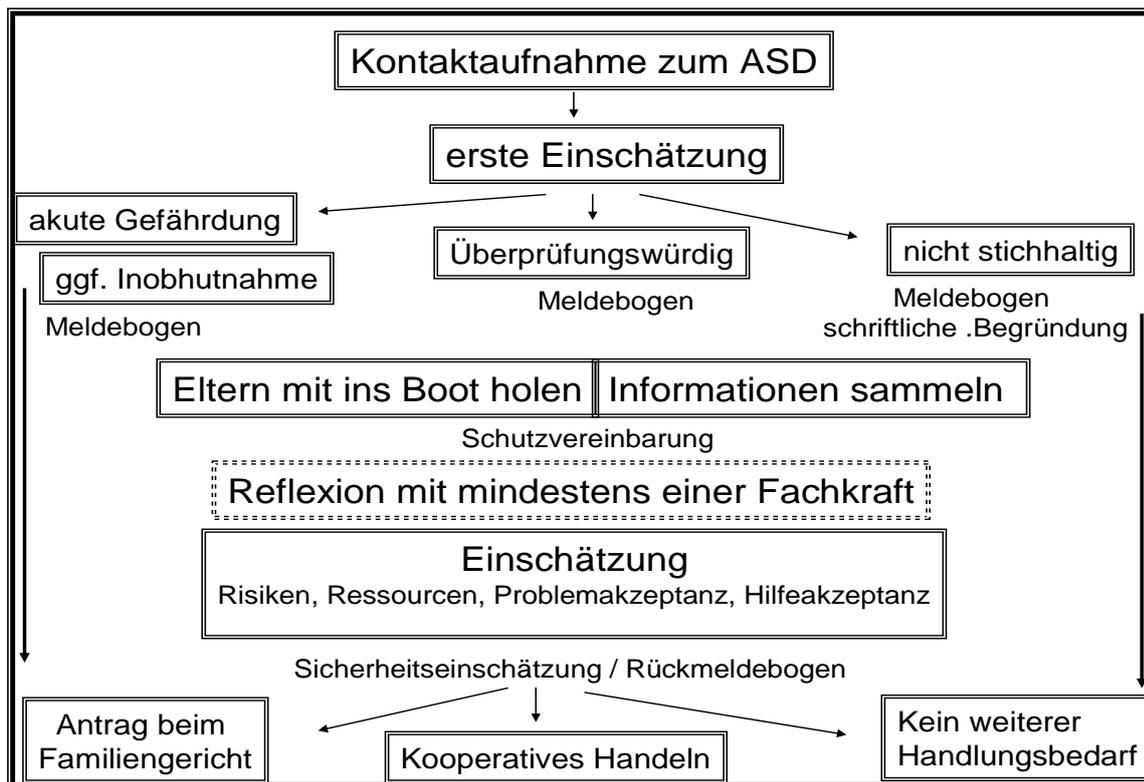
Sozialarbeiterische Kompetenz befähigt die Fachkraft, die Situation der Familie unter psychosozialen und systemischen Blickwinkeln zu verstehen und die Mitglieder der Familie darin zu unterstützen, ihre Lebenssituation selbstwirksam zu verbessern.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) hat hierbei beratende, koordinierende und kontrollierende Funktion.

Das Hauptarbeitsinstrument ist die wertschätzende Beziehung zu allen Familienmitgliedern.

Für die Fallkoordination des ASD zum Schutz von Mädchen und Jungen gibt es im Kreis Herzogtum Lauenburg verbindliche Anordnungen sowie grobe und vertiefende Leitlinien seit 2004. Jede neue Fachkraft wird nach diesen für den Umgang mit zu prüfenden Kindeswohlgefährdungen geschult.

In der Grobstruktur wird im Kreis Herzogtum Lauenburg folgendes Vorgehen umgesetzt:



Vorgaben:

Bedeutend für die Gewährleistung des Schutzes von Gewalt betroffener Kinder und Jugendlicher durch die fallzuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes oder des Pflegekinderdienstes sind die

- Verbindlichkeit von Handlungsschritten
- Vorrangigkeit der Bearbeitung
- Reflexion mit Kolleginnen/ Kollegen, Fachkräften und professionellen Bezugspersonen
- sorgfältige Dokumentation und
- Weiterleitung der Risikoeinschätzung bei Zuständigkeitswechsel.

Die Dienstanweisung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Pflegekinderdienstes zur Umsetzung der „Leitlinien für die Fallkoordination des ASD und des PKA in Fällen von Kindeswohlgefährdung“ finden Sie [hier](#).

Personelle Ausstattung

Im ASD arbeiten 33 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich 1 in Zuständigkeit für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) und 1 mit Zuständigkeit für die Jugendhilfe in der Jugendberufsagentur, dezentral in den Dienststellen Geesthacht, Lauenburg, Mölln, Ratzeburg und Schwarzenbek sowie der Jugendberufsagentur im Jobcenter in Mölln.

Für die Arbeit stehen 25,5 Planstellen zur Verfügung.

In Dauerpflegverhältnissen, bei denen die Fallzuständigkeit gemäß § 86 (6) SGB VIII des Pflegekinderdienstes besteht, erfolgt auch die Bearbeitung einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch den fallzuständigen Mitarbeiter/die fallzuständige Mitarbeiterin des Pflegekinderdienstes. Die Fälle sind in der vorliegenden Statistik enthalten und werden nicht gesondert ausgewiesen. (Der Pflegekinderdienst verfügt über 6 Mitarbeiterinnen auf 5 VZÄ-Planstellen).

Erfassung und Dokumentation der Kinderschutzfälle

Die Fachkräfte des ASD erfassen und dokumentieren ihre Leistungen in einem speziellen Programm für die Jugendhilfe, KDO Jugendwesen.

Nach § 99 Abs. 6 SGB VIII ist eine amtliche Statistik nach Vorgabe des statistischen Bundesamtes zu führen.

Die statistische Erfassung erfolgt erst nach Beendigung der Prüfung.

Da in der Sozialarbeit Menschen, Beziehungen und punktuelle Einschätzungen im Zentrum stehen, bleibt die Einordnung in die festen Strukturen eines Statistikprogramms subjektiv.

Gemäß § 7a GDG wurde das Meldeverfahren während der Corona Pandemie ausgesetzt.

Im Juni 2020 wurde des Weiteren die Entscheidung getroffen, den Umgang mit Meldungen gemäß § 7a GDG weiter zu vereinfachen und eine nachgehende Kontaktaufnahme zu den Familien nur dann zu gestalten, wenn weitere Hinweise auf eine mögliche Gefährdung des Wohlergehens des Kindes im ASD vorliegen.

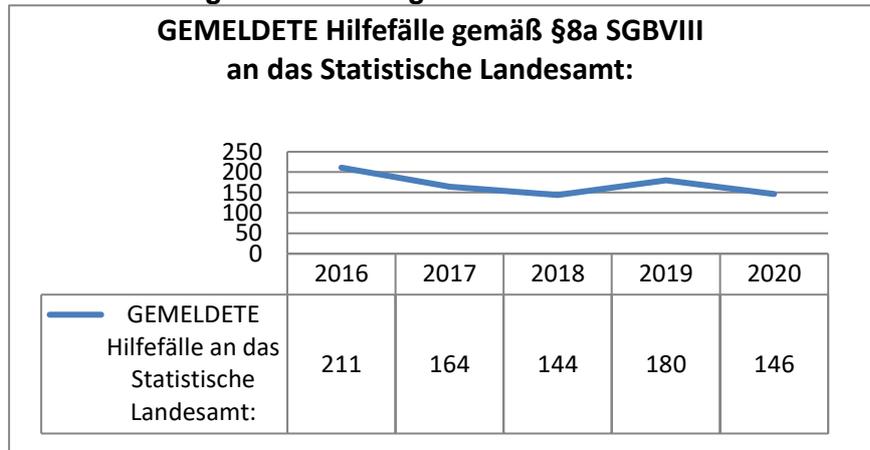
Qualitätsentwicklung/ Organisationsuntersuchung:

Im Rahmen einer Organisationsuntersuchung wurden Kern- und Schlüsselprozesse des Allgemeinen Sozialen Dienstes aktualisiert und überarbeitet. Die erarbeiteten Kern- und Schlüsselprozesse sollen eine bedarfsgerechte Personalbemessung ermöglichen. Trotz der Corona-Pandemie war es möglich, diesen Prozess im August 2020 zu einem Ergebnis zu führen.

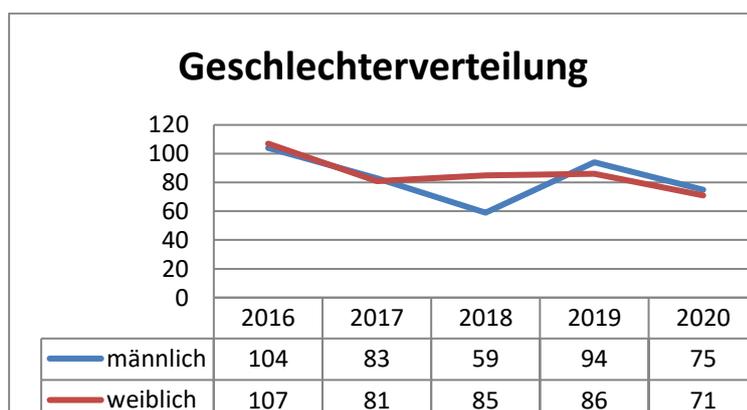
Aufgrund der Corona-Pandemie waren Fortbildungs- und vernetzende Veranstaltungen nicht in der gewohnten Vielzahl möglich. Im weiteren Verlauf der Pandemie etablierten sich zunehmend online-Angebote, die auch zur Vernetzung zunehmend zur Anwendung kamen.

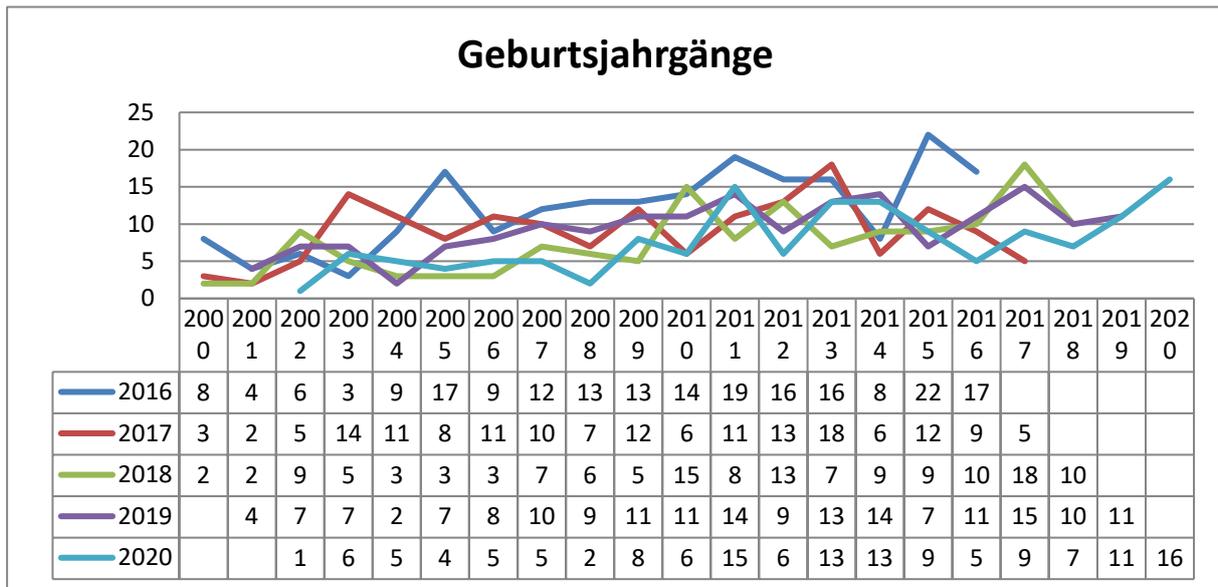
Die angebotene spezielle Kinderschutzsupervision sowie die Schulung neuer Mitarbeiter wurde unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Corona-Schutzmaßnahmen weiter durchgeführt.

Datenerfassung nach den Vorgaben des statistischen Bundesamtes

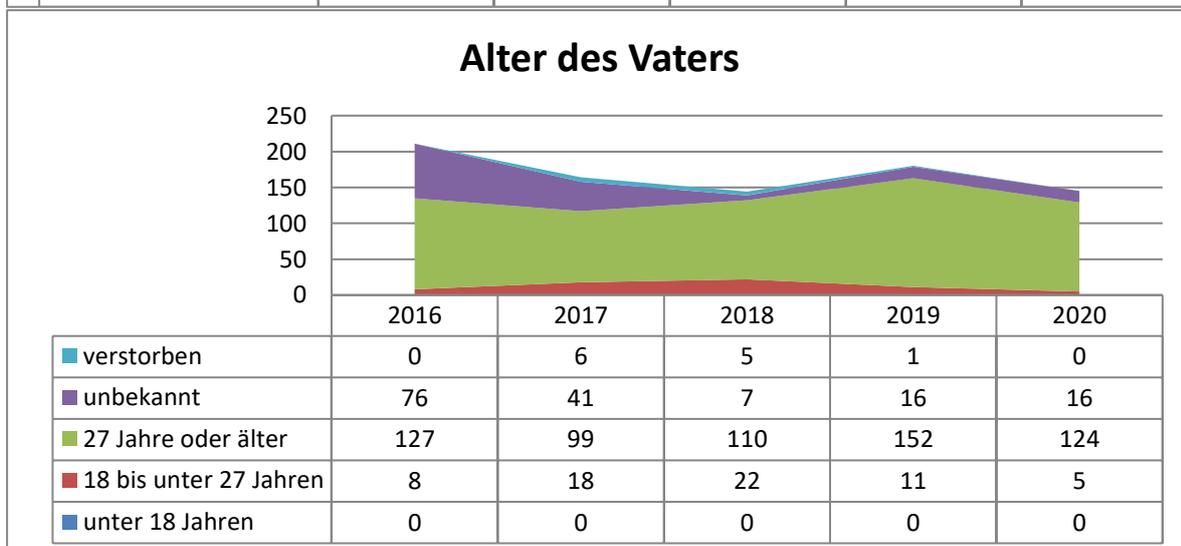
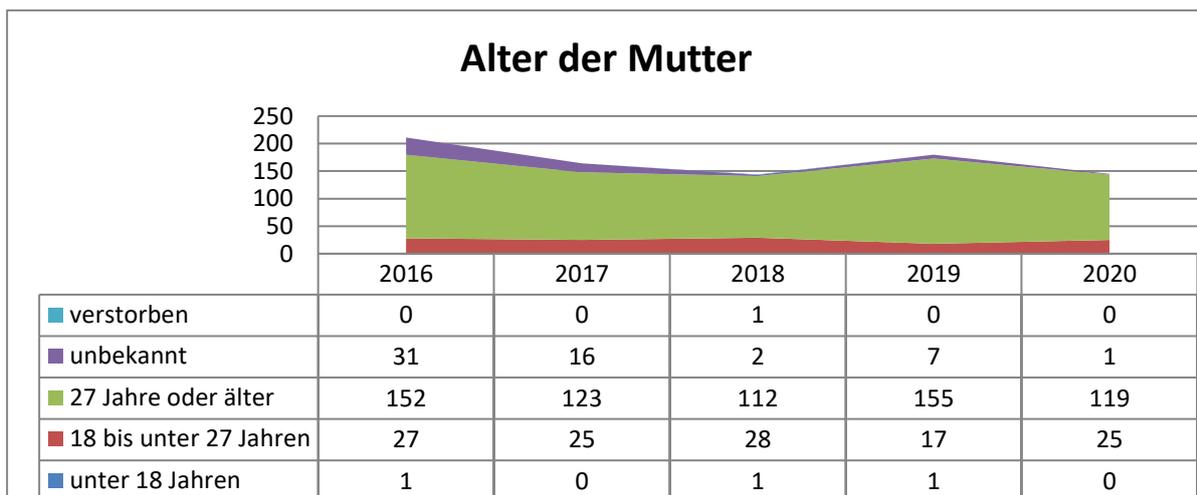


Allgemeine Angaben zu dem/der Minderjährigen, in denen eine mögliche Gefährdungslage geprüft wurde:

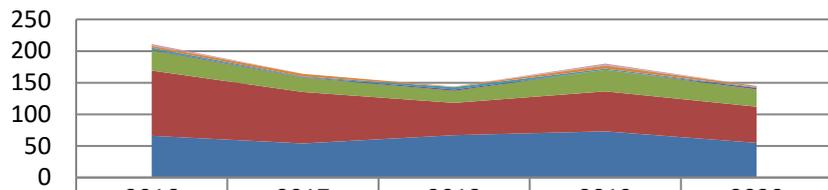




Alter der Eltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

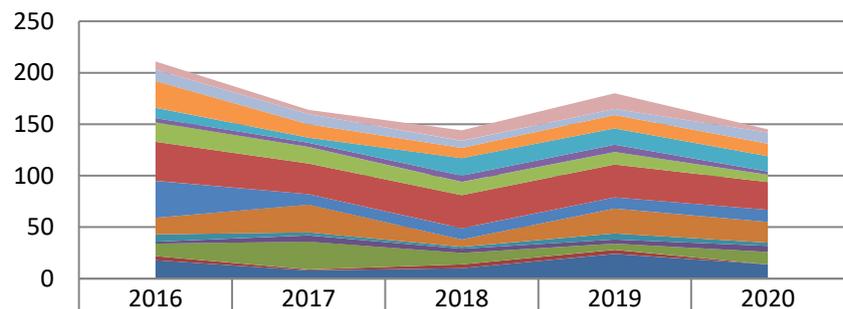


Aufenthaltort des/ der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung



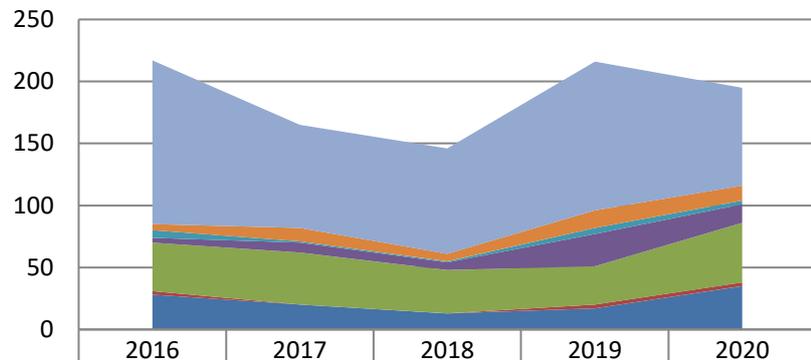
	2016	2017	2018	2019	2020
2020	2	0	0	2	0
ohne festen Aufenthalt	1	0	0	1	0
in einer stationären Einrichtung	3	4	1	5	2
in einer Pflegefamilie	3	1	4	2	1
bei den Großeltern/Verwandten	1	1	2	0	3
bei einem Elternteil mit neuem Partner (Stiefelternkonstellation)	32	23	19	34	27
bei allein erziehendem Elternteil	103	81	51	63	57
bei den Eltern	66	54	67	73	55

Institution/ Person, die die mögliche Gefährdung dem Jugendamt gegenüber bekannt machte



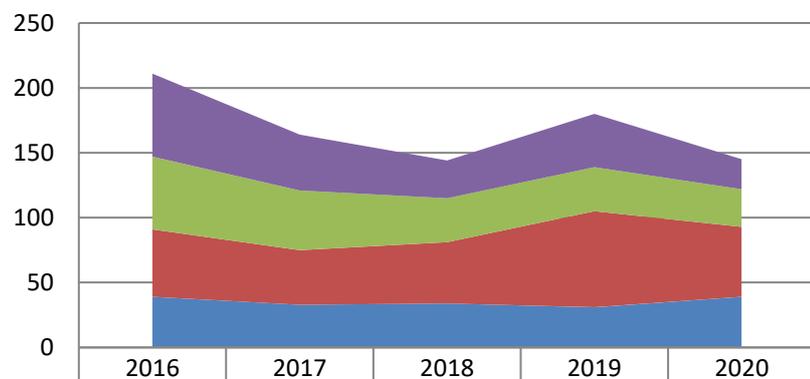
	2016	2017	2018	2019	2020
Sonstige	8	4	10	15	3
Anonyme Meldung	11	10	7	6	11
Bekannte/Nachbarn	26	13	10	13	12
Verwandte	10	5	17	16	15
Minderjährige/r selbst	4	4	6	7	3
Eltern(-teil), Personensorgeberechtigte/r	19	16	13	12	7
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	38	30	32	32	27
Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u.ä. Dienste	36	10	11	11	12
Schule	16	27	7	24	20
Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson	7	3	2	6	3
Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe	2	6	4	4	6
andere Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe	12	27	11	6	12
Beratungsstelle	4	1	4	4	0
Sozialer Dienst/Jugendamt	18	8	10	24	14

Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Mehrfachnennungen möglich)



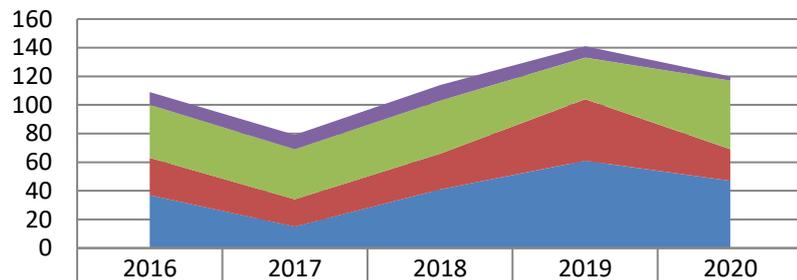
	2016	2017	2018	2019	2020
keine der o.g. Leistungen wurde in Anspruch genommen	132	83	85	120	79
Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	5	11	6	14	12
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	6	1	1	5	3
Familienersetzende Hilfe nach §§ 27, 33-35 SGB VIII	4	8	6	26	15
Ambulante o. teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27-32, 35 SGB VIII	39	42	35	31	48
Gemeinsame Wohnform für Mütter u. Väter nach § 19 SGB VIII	3	0	0	3	3
Unterstützung nach §§ 16-18 SGB VIII	28	20	13	17	35

Gesamtbewertung der Gefährdungssituation



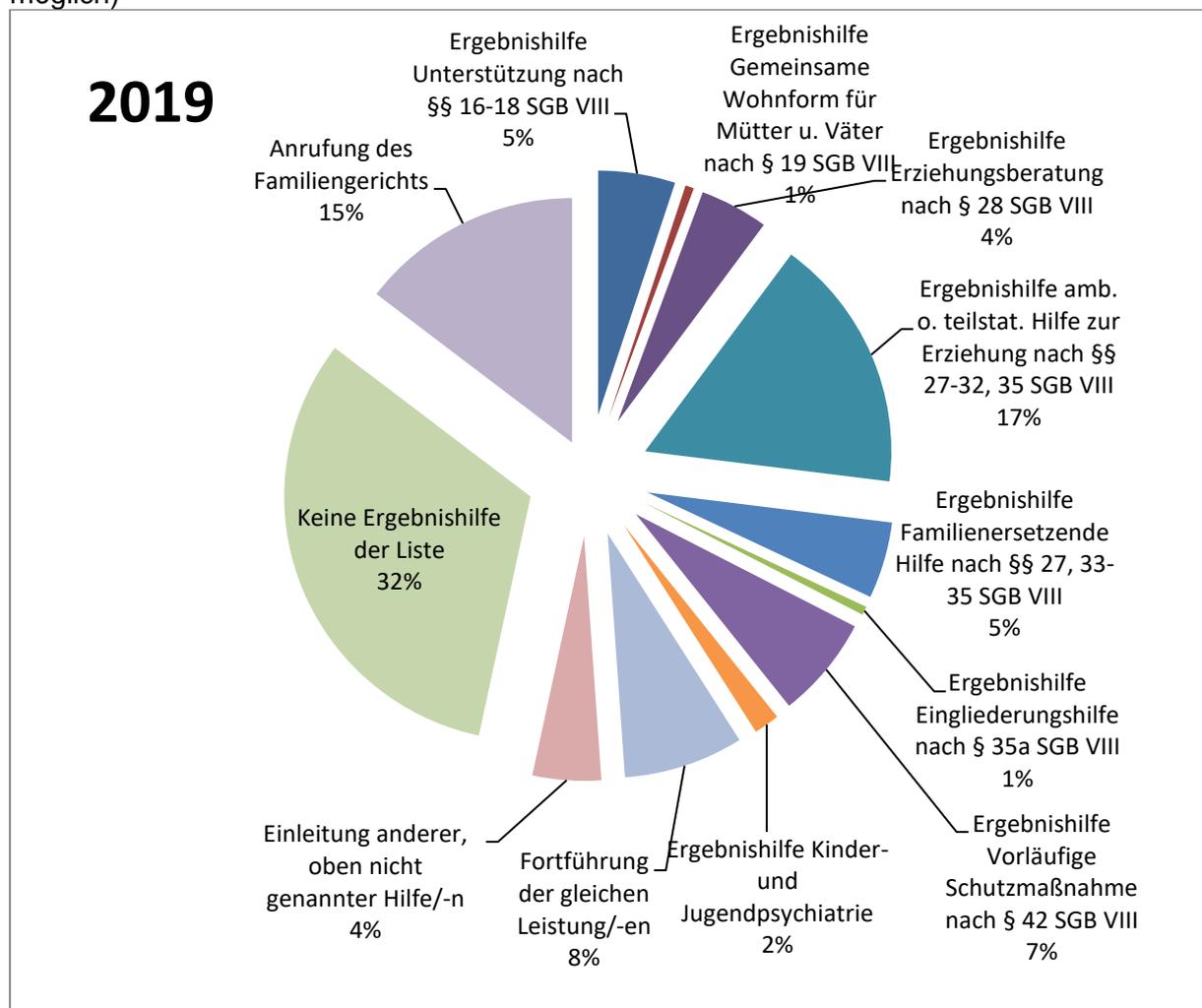
	2016	2017	2018	2019	2020
KEINE Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-	64	43	29	41	23
KEINE Kindeswohlgefährdung, ABER Hilfe-	56	46	34	34	29
latente Kindeswohlgefährdung	52	42	47	74	54
Kindeswohlgefährdung	39	33	34	31	39

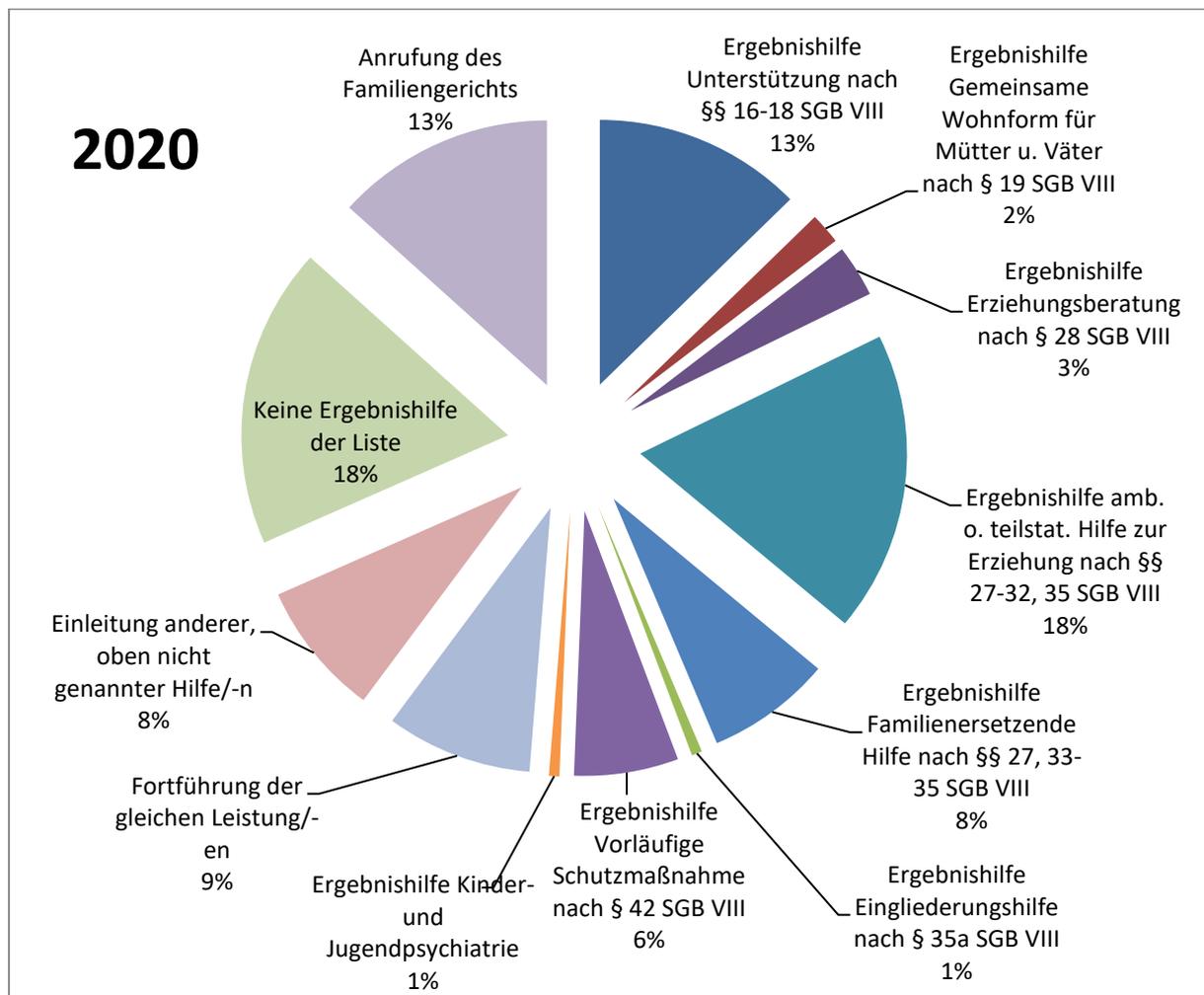
Art der Kindeswohlgefährdung (Mehrfachnennungen möglich)



	2016	2017	2018	2019	2020
Anzeichen für sexuelle Gewalt	9	10	11	8	3
Anzeichen für psychische Misshandlung	37	35	37	29	48
Anzeichen für körperliche Misshandlung	26	19	25	43	22
Anzeichen für Vernachlässigung	37	15	41	61	47

Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Mehrfachnennungen möglich)





Geflüchtete

Aufgrund der extrem zurückgegangenen Zahlen Geflüchteter wurde die Stellenzahl im ASD für diese Personengruppe auf 1 reduziert. Weitere Zuweisungen sind derzeit nicht in Aussicht. Der überwiegende Teil der Betreuten erhält inzwischen Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII.

In der Betreuung der geflüchteten Familien haben sich grundsätzlich seit dem letzten Bericht keine Veränderungen ergeben. Erschwert wurde die Arbeit in 2020, da im Zuge der Corona-Pandemie die Migrationsberatung nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stand.

Im Moment führen wir folgende Maßnahmen für umA durch:

- § 42 SGB VIII (Inobhutnahme in der JHB Geesthacht): 1 umA
- § 35 SGB VIII (Intensive Einzelbetreuung in trügereigenem Wohnraum): 1 umA
- § 30 SGB III (Erziehungsbeistandschaft in eigenem Wohnraum): 15 umA
- § 34 SGB VIII (Heimerziehung): 2 umA

2.4. Pflegekinderwesen und Adoptionsvermittlung (PKA)

Die rechtlichen Grundlagen für den Bereich Pflegekinder und Adoption begründen sich in der UN-Kinderechtskonvention sowie dem Grundgesetz (GG), dem Jugendförderungsgesetz (JuFöG) Schleswig-Holstein, dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII / SGB IX) und dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Bei der Vermittlung eines Kindes in die Pflegestelle steht das Wohl des Kindes grundsätzlich im Fokus der Tätigkeit. Bereits bei der Auswahl der Pflegeeltern gilt die Maxime, einen für das Kind bestmöglichen Platz zu finden.

Während der Hilfeleistung in den Pflegestellen ist das Kindeswohl zu gewährleisten und dieses bei der Begleitung der Pflegestellen im Fokus zu behalten damit Gefährdungssituationen frühzeitig eingeschätzt werden können, um diese rechtzeitig abwenden zu können. Für diese Arbeit sind für Mitarbeiter/-innen im Sonderdienst die „Leitlinien für die Fallkoordination des ASD/ PKA zum Schutz von Mädchen und Jungen“ bindend.

Im Kalenderjahr 2019 ging im Kreis Herzogtum Lauenburg eine Meldung zu einer möglichen Gefährdung eines Pflegekindes ein.

Für die Zukunft gilt es weiterhin durch Fortbildungen und Supervision die Pflegeeltern zu qualifizieren, sensibilisieren und zu stärken. Daneben sind Entlastungsangebote im Sinne von Freizeitmaßnahmen für die Kinder und Familien hilfreich. Diese Möglichkeit der Entlastung haben wir nunmehr auch in die Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Gewährung von laufenden und einmaligen Geldleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Pflegefamilien im Sinne von SGB VIII aufgenommen.

Hinzu kommt der Blick auf den Umgangskontakt des Pflegekindes zu den Herkunftseltern. Eltern werden ggf. unterstützt, den Kontakt zu ihrem Kind positiv zu gestalten und dem Kindeswohl entsprechend zu handeln. Einige Herkunftsfamilien benötigen und erhalten zur Gestaltung des Umgangs langfristige Unterstützung.

Darüber hinaus wird der Übergangsprozess von jungen Menschen aus Pflegefamilien hin zu einem eigenständigen und selbstbestimmten Leben stärker in den Fokus genommen und Angebote geschaffen und ausgebaut.

Für Kinder und Jugendliche, die in einer Pflegefamilie aufwachsen, findet die Beteiligung bei alltäglichen Themen in ähnlicher Weise statt wie bei anderen Kindern in ihren Herkunftsfamilien auch. Entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung bekommen sie relevante Informationen und erhalten Mitbestimmungs- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten, wobei sie zugleich auf Regeln und Grenzen stoßen. In welcher Weise das geschieht, entscheidet jede Pflegefamilie individuell, im Rahmen ihres Familien- und Alltagsleben.

Die Ausgestaltung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist Thema in der Hilfeplanung und im Beratungsprozess zwischen Pflegefamilie, Herkunftsfamilie und der Pflegeelternberatung. Daran gilt es weiter zu arbeiten und darauf hinzuwirken, dass Partizipation als ein Selbstverständnis angesehen wird.

Im Folgenden die wesentlichen Tätigkeiten des PKA:

- Werben und Überprüfen geeigneter Pflege- und Adoptivfamilien
- Auswahl und Vermittlung geeigneter Pflege- und Adoptivfamilien
- Durchführung der Grundlagenqualifizierung der Pflege- und Adoptiveltern
- Entwicklung und Durchführung von Fortbildungen für Pflegeeltern.
- Veranstaltungen für Pflegeeltern und Pflegekinder (z. B. Sommerfest, Neujahrsempfang, Stammstich usw.)
- Mitwirkung im Hilfeplanverfahren mit Beginn der Vollzeitpflege
- Begleitung von Pflegeverhältnissen nach § 33 SGB VIII und Übernahme der Fallverantwortung im Hilfeplanverfahren bei allen langfristig angelegten Hilfen
- Pflegeelternberatung gemäß § 37.2 SGB VIII und Krisenintervention
- Prüfung und Einleitung von zusätzlichen erzieherischen Hilfen oder Eingliederungshilfen
- Adoptionsberatung, -vermittlung und -begleitung
- Herkunftssuche und -begleitung von Adoptierten auch nach Abschluss der Adoption
- Beratung, Begleitung von Stiefkindadoptionen
- Fachliche Äußerung gemäß § 189 FamFG für das Familiengericht
- Erteilen oder Versagen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII
- Netzwerkarbeit und Öffentlichkeitsarbeit

Der Sonderdienst Pflegekinderwesen und Adoption ist mit 5,5 Planstellen (2 Vollzeit- und 5 Teilzeitstellen) ausgestattet.

Die umfassende zweijährige Weiterbildung des Kompetenzzentrums für Pflegekinder e. V. konnte im März 2021 erfolgreich von 2 Fachkräften abgeschlossen werden. Im Rahmen der Abschlussarbeit wurde ein neues Bereitschaftspflegekonzept entwickelt, mit dem Wunsch dieses im Kreis gemeinsam mit dem ASD zu etablieren.

Für die Akquise neuer Pflegefamilien wurde an einem landesweiten Konzept gearbeitet. In einem Zusammenschluss umliegender Kreise wurde „Nestfamilien“ gegründet, um über eine Landingpage und zukünftig auch Social-Media-Kanäle Pflegefamilien zu akquirieren. Durch dieses Konzept konnten schon einige positive Bewerber gewonnen werden. <https://www.nestfamilien.de/>

Die Installierten Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen konnten trotz der Corona-Pandemie in den Familien weiterhin genutzt werden. Was gerade im Homeschooling durch die Schulbegleitung zu Entlastung führte. Dennoch war und ist die Corona-Pandemie auch für die Pflegefamilien eine große Herausforderung, denn gleichzeitig fielen viele Alltagsentlastungen und offene Angebote für Familien und Kinder weg. Gerade Pflegefamilien, die Kinder und Jugendliche in ihre Familie aufgenommen haben, die an einer Entwicklungsverzögerung oder Beeinträchtigung leiden, haben es schwer, im Alltag Entlastung zu finden. Im Rahmen unserer Pflegeelternberatung ist eine erhöhte Belastung für Kinder, Jugendliche und Eltern spürbar.

Aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe sind geistig und/oder körperlich behinderte Kinder in der Zuständigkeit des SGB IX verortet. Um nicht einen Pflegekinderdienst in der Eingliederungshilfe als Parallelstruktur aufzubauen, hat der Kreis (wie auch andernorts) entschieden, dass die Hilfeplanung durch die Jugendhilfe als Gesamtplan erfolgt. Die Pflegeelternberatung und der Kinderschutz obliegen selbstverständlich im Pflegekinderdienst.

Die Pflegekinderpraxis rückt im Kontext der Kindesgefährdung immer mehr in den Vordergrund. Auch in unserem Kreis wird immer wieder die Problematik des möglichen Alkohol- und Drogenkonsums als auch radikalierenden Gruppierungen thematisiert, einerseits im Zuge der Überprüfung von Pflegeelternbewerbern als auch im Rahmen der laufenden Hilfe. Anzustreben ist ein Optimum fachlich strukturierten Handelns, wenn Kontrolle erforderlich ist.

2.5. Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft

Im Rahmen der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft werden durch die Vormünder/Pfleger die elterlichen Rechte an Stelle der Eltern wahrgenommen.

Die Einrichtung einer Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft erfolgt entweder per Gesetz, z. B. bei minderjährigen Müttern, oder durch Bestellung durch das Amtsgericht, z. B. nach Entzug der elterlichen Sorge oder Teilen davon.

Die für die umA geführten Vormundschaften waren bis Anfang 2019 aufgrund der eingetretenen Volljährigkeit der umA stark zurückgegangen.

So wurden am 01.01.2019 nur noch 5 Vormundschaften durch die Amtsvormundschaft für umA und 5 Einzelvormundschaften für umA notiert.

Unter diesen Voraussetzungen konnten im Jahr 2019 1,5 Planstellen, die für die Führung der Vormundschaften für umA eingerichtet wurden, wieder eingespart werden.

Die ehrenamtlichen Vormünder waren nach der Beendigung der von ihnen geführten Vormundschaften nicht mehr bereit, weitere Vormundschaften zu übernehmen. Das lag im Wesentlichen daran, dass ein umfangreiches Fachwissen erforderlich war und jeder Fall individuell ist. Der Arbeitsaufwand der notwendigen Handlungen im Rahmen dieser ehrenamtlichen Vormundschaften ist überdurchschnittlich hoch gewesen und wurde damit häufig unterschätzt.

Vormundschaften/Pflegschaften

Jahr	2019	2020
Vormundschaft/Pflegschaften durch Sorgerechttzug	55	95
Vormundschaften per Gesetz	9	10
Einzelvormundschaften (AV wirkt beratend mit)	27	37

Seit 2020 wurde der Bereich der Amtsvormundschaften mit 2,6 Planstellen aufgestellt. Tatsächlich war das Team im letzten Halbjahr 2020 nur mit 1,6 Planstellen besetzt.

Im Bereich der Einzelvormundschaften hat der Beratungsumfang zugenommen, das spiegeln auch die o. a. Zahlen wieder. Zurückzuführen ist die steigende Zahl der Einzelvormundschaften aufgrund von Anträgen der Pflegeeltern und Angehörigen, die Vormundschaften oder auch Pflegschaften selbst zu führen.

Aufgaben im Fokus Kinderschutz

Bei Kinderschutzsachen erfolgt häufig bereits im Vorfeld eine Abstimmung der beteiligten Fachdienste über die einzuleitenden Maßnahmen, über den Umfang der zu entziehenden Rechte der Eltern sowie über mögliche Unterbringung der Kinder.

In diese Abstimmungsgespräche werden die Vormünder bereits beratend mit eingebunden.

Sobald den Eltern Rechte entzogen und auf das Jugendamt als Vormund/Pfleger übertragen wurden, werden anstelle der Eltern die Rechte wahrgenommen und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Während der Vormundschaft/Pflegschaft soll der Vormund/Pfleger durch regelmäßige Kontakte zu den Mündeln die laufende Erziehung sicherstellen, um so auch ggf. bei erneuten Kindeswohlgefährdungen unmittelbar reagieren zu können.

3. Fallübergeordnete Qualitätsentwicklung im Arbeitsfeld Kinderschutz

Seit 2007 sichert der Kreis Herzogtum Lauenburg die Qualitätsentwicklung im Feld Kinderschutz durch folgende Maßnahmen, welche jährlich verbindlich durchgeführt werden sollen:

Nr	Inhalt / Anzahl	beteiligt	verantwortlich
1	Leitlinien + verbindliche Dienstanweisungen Meldebogen / Rückmeldebogen	ASD + FDL 241, 242,243	FDL 241, 242, 243
2	Wöchentliche Fallbesprechungen regelmäßige Teamsitzungen	ASD + EB	FDL 241,242,243, 231, 232 + EB des Diakonischen Werkes
3	Fachgruppe Kinderschutz (FAG) 3X jährlich, 3,5Std. Fallreflexionen Planung Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit Fachaustausch	3 FK EB 3 FK ASD KuK Möglichkeit der TN für Leitungskräfte	EB + ASD + KuK in Reihenfolge + nach Absprache

Nr	Inhalt / Anzahl	beteiligt	verantwortlich
4	Externe Supervision Kinderschutz 4-5 X jährlich, 3 Std. Fallreflexion	max. 10 aus EB, ASD, PKA, KuK, Wechsel nach 5 Treffen	KuK
5	Kooperationskreise Kinderschutz Nord + Süd, je 3 X jährlich Aktueller Kurzaustausch Fortbildung zu gewählten Themen Fallreflexionen	1-2 Vertreter aller rele- vanten Institutionen	KuK
6	Fachtag Frühe Hilfen 1 X jährlich Kreisweite Vernetzung Fortbildung + Austausch	alle Fachkräfte	Koordination Frühe Hilfen
7	Kreisweite Netzwerke Frühe Hilfen, 1-3 X jährlich, 3 Std.	alle Anbieter Früher Hil- fen	Koordination Frühe Hilfen
8	Fortbildung ASD + Familiengericht 1X jährlich (Januar)	ASD Familiengerichter Gäste	KuK
9	Fallorientierte Weiterbildung Kinderschutz alle zwei Jahre, mehrtägig	FAG Kinderschutz freie und öffentliche Trä- ger der Jugendhilfe	KuK
10	Steuerungsgespräche Kinderschutz 2 X jährlich	FDL 241, 242, 243 231, 232 + EB des Diako- nischen Werkes FBL 2	EBn, ASD, KuKs rotierend
11	Fortbildung / Auffrischung für Neueinsteiger Leitlinien Kinderschutz nach Bedarf. 1X jährlich	ASD	KuK + erfahrene ASD Fachkraft
12	Kinderschutzbericht + Jahresplanung alle zwei Jahre, jeweils Vorbereitungs- + Qualitätsentwicklungsgespräch	FAG, Leitungs- kräfte/Steuerung: EB, ASD (über Fachreferentin Kinderschutz), Frühe Hil- fen, PKA, AV, FDEGH	KuK
13	Kooperationskreis § 12 (KiSchG-SH) 1 X jährlich	Leitungskräfte relevanter Institutionen + Staatsanwaltschaft	210
14	zweimal jährlich	Aktuelle Informationen per Mail	KUK
15	KuK Verlaufsgespräche 2-4 X jährlich zwei Stunden	KuK + FBL 2	KuK

Im Berichtszeitraum 2019 und 2020 gab es hiervon folgende Abweichungen:

Die Facharbeitsgruppe Kinderschutz (Nr. 3) traf sich dreimal in 2019. Die Teilnahme durch den ASD wurde von Seiten der mittleren Führungsebene hinterfragt und infolge dessen ein Reflexionsprozess begonnen, bei welcher die Gesamtstruktur der Maßnahme derzeit auch grundsätzlich überprüft wird. Bis zum Abschluss dieses Prozesses sind die Treffen der Facharbeitsgruppe Kinderschutz ausgesetzt.

Der Kooperationskreis Kinderschutz nach § 12 (Nr. 13) tagte im Berichtszeitraum nicht. Grund hierfür waren personelle Veränderung sowie Hygienemaßnahmen.

Aufgrund Pandemiebedingter vorbeugender Hygienemaßnahmen, wurden außerdem folgende Maßnahmen eingeschränkt durchgeführt bzw. verschoben:

- 6 Kinderschutzsupervisionen (Nr. 4; vorgesehen 8)
- 8 Kooperationskreise Kinderschutz und Frühe Hilfen Nord und Süd (Nr. 5; vorgesehen 10)
- Die fallorientierte Weiterbildung wurde wiederholt verschoben und konnte im Berichtszeitraum nicht durchgeführt werden (Nr.9).

Zur Qualitätssicherung- und Entwicklung der Kinderschutzarbeit wird ab 2021 neu aufgenommen:

Zukünftig werden alle ASD Fachkräfte einmal jährlich eingeladen, von Fallerfahrungen anderer Jugendämter zu Lernen. Unter der Federführung der Fachstelle Kinderschutz (KuK) werden geeignete Fälle ausgewählt und die Fallgeschichten präsentiert. In vierstündigem dialogischen Austausch werden spezifische Fragestellungen für die Praxis im Kreis Herzogtum Lauenburg reflektiert. Bei der Auswahl der Methoden und Fragestellungen werden die Regionalgruppenleitungen beteiligt.

Im **inhaltlichen Schwerpunkt** befasste sich die **Facharbeitsgruppe Kinderschutz** mit folgenden Themen:

- Häusliche Gewalt
- Broschüren im Feld Kinderschutz
- Vermutete sexuelle Gewalt durch Sorgeberechtigte

Seit 2020 sind die Leitungskräfte der Erziehungsberatungsstellen regelmäßige Mitglieder in den **Steuerungsgesprächen Kinderschutz**. Diese wählten im Berichtszeitraum folgende **Schwerpunkte**:

- Alltagshilfen
- Lernen aus Fallerfahrungen
- Krisenmanagement im Kinderschutz
- Fehlverhalten in Institutionen
- Rahmenbedingungen für gute Kinderschutzarbeit
- Kinderschutz in Zeiten der Corona Pandemie

3.1. Fort- und Weiterbildung

Durchgeführte Fort- und Weiterbildungen von KuK in 2019 - 2020:

Anzahl	Zielgruppe	Inhalt	Personen	Umfang je
3	Offen für alle Fachkräfte	Grundlagen Kinderschutz	55	3,5 Std.
1	Offen für alle Fachkräfte	Fallgeschichtenworkshop Vertiefung Kinderschutz	7	2 Std.
4	241, EB, offene Jugendarbeit, Straßensozialarbeit	Vorstellung und Beantwortung spezifischer Fragen Feld Kinderschutz	21	2 Std.
12	Kindertageseinrichtungen	Vorstellung und Einführung Kinderschutz	195	2 Std.
7	Kindertageseinrichtungen	Grundlagen Kinderschutz	92	3,5/4Std.
1	Kindertageseinrichtungen Fortbildungsreihe für Leitungskräfte	Vertiefung Kinderschutz für Leitungskräfte	16	6 Tage
6	BBZ Mölln	Grundlagen Kinderschutz	110	3,5/4 Std.
2	Tagesmütter	Grundlagen Kinderschutz	38	3,5 Std.

Anzahl	Zielgruppe	Inhalt	Personen	Umfang je
1	Grundschule	Grundlagen Kinderschutz	17	3,5 Std.
2	Schule / OGS	Grundlagen Kinderschutz	25	3,5 Std.
1	Schule	Schutzkonzept Startveranstaltung für den Beginn des Entwicklungsprozesses	40	8
1	Stationäre ER	Schutzkonzept anlassbezogene Reflexion	10	8
1	Kinder + Jugendpsychiatrie	Spezifische Fragen im Feld Kinderschutz	7	2 Std.
1	FGKiKP mit Alpha	Grundlagen Kinderschutz/Handlungskette	6	4 Std.
8	ASD	Einzelgespräche für Neue Fachkräfte in ASD und PKA	8	2
1	ASD/PKA Neueinsteiger	Grundlagen für die Fallführung im Kinderschutz	6	8 Std.

Organisierte Fort- und Weiterbildungen von KuK mit externen Referenten:

Zielgruppe	Inhalt	Umfang / TN
ASD – Familienrichter*innen 2019	Menschen mit Fluchthintergrund im Familienrecht	5,5 Std. 45 Teilnehmende
ASD – Familienrichter*innen 2020	Suchterkrankung und Erziehungs- fähigkeit.	5,5 Std. 54 Teilnehmende

Zur Einhaltung der Hygienevorschriften mussten vielfach Fortbildungstermine auch wiederholt verschoben werden. Inzwischen weicht die Fachstelle auf Onlineangebote aus, wo dies möglich ist.

3.2. Vernetzung

Gesetzliche Grundlage für die **Kooperationskreise Kinderschutz und Frühe Hilfen Nord und Süd** ist der § 3 des Bundeskinderschutzgesetzes (KKG).

Ziele für den Fachaustausch in den Kooperationskreisen sind:

- Förderung der Kommunikation und Kooperationsstruktur,
- Erweiterung des eigenen professionellen Blickwinkels um den anderer Professionen,
- Reflexion abgeschlossener Kinderschutzfälle unter dem Blickwinkel gelungener und problematischer Kooperation,
- Austausch und Fortbildung zu aktuellen Entwicklungen im Kinderschutz.

Die Geschäftsführung und die Moderation liegen bei der Fachstelle Kinderschutz.

Die Geschäftsordnung und aktuelle Listen der Teilnehmenden sind [hier](#) einzusehen.

Folgende Treffen gab es im Berichtszeitraum 2019 und 2020:

Kooperationskreise	Datum	Inhaltlicher Schwerpunkt
Süd	20.03.2019	Schulabsentismus – ein Kinderschutzthema?
	13.11.2019	Übergang Kindergarten-Schule in belasteten Familien
	04.03.2020	Wie systemisch ist unsere Kinderschutzarbeit?
Nord	27.02.2019	Wie sind wir im Kooperationskreis aufgestellt – Was machen eigentlich die anderen ?
	25.09.2019	Aktuelle Entwicklungen, Arbeitsschwerpunkte und Präventionsansätze im Bereich >Drogenkonsum von Kindern und Jugendlichen<
	11.03.2020	Eine große, bunte Familie mit vielen Herausforderungen und einem großen, bunten Helfersystem Wer macht in unserem Kreis was und ggf. mit wem?
	30.09.2020	Kinderschutz und Frühe Hilfen in Zeiten von Corona
Gesamttreffen Süd und Nord	08.05.2019	Medien und Kinderschutz

Für die Qualitätsentwicklung der eigenen Fachpraxis ist es notwendig, sich auch außerhalb verwaltungsinterner Treffen fachlich auszutauschen.

Dies geschah im Bereich Kinderschutz im Berichtszeitraum 2019 und 2020 durch die Teilnahme an folgenden **überregionalen Fachtreffen**:

Inhalt / Titel	Wer	Umfang
Überregionaler Arbeitskreis gegen sexuelle Gewalt	KuK	3 x 2 Std.
Landesweiter Fachaustausch Kinderschutzkoordinatoren	KuK	3 X 2 Std:
KiK Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt	KuK	2 X 2 Std.
AK Prävention im Kirchenkreis Lübeck-Herzogtum Lauenburg	KuK	2 X 3 Std.

3.3. Öffentlichkeitsarbeit und Materialsammlung

Die Internetseite der Fachstelle Kinderschutz www.kinderschutz-rz.de wurde laufend aktualisiert und angepasst.

Außerdem wurden im Berichtszeitraum 2019 und 2020 zwei Presseartikel verfasst und in der regionalen Presse veröffentlicht. Im Inhalt wurde die Bevölkerung darüber informiert, dass alle Angebote der Jugendhilfe auch unter den geltenden Hygienebestimmungen erreichbar sind und Tipps für Eltern und Kinder formuliert.

Materialsammlung

Mit ca. 270 Büchern und sonstigen Materialien kann die Materialsammlung der Fachstelle ein breites Spektrum an Informationen anbieten. Für Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen im Kreis Herzogtum Lauenburg arbeiten, gibt es die Möglichkeit, Fachliteratur und sonstige Materialien zum Thema Kinderschutz auszuleihen.

Neben den Fachbüchern verfügt KuK über eine Vielzahl von Broschüren mit Informationen zum Thema Gewalt gegen Kinder (und Frauen). Diese werden auf Anfrage kostenlos ausgegeben und auf Elternabenden, Fortbildungen und öffentlichen Veranstaltungen zur Mitnahme ausgelegt.

Fachliteratur, die als besonders hilfreich eingestuft wurde, wurde den Teams aller Dienststellen und Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung gestellt.

Neu ist der Aufbau einer Datenbank, auf die Fachkräfte des Fachbereiches 2 zugreifen können. In einer tabellarischen Übersicht sind dort alle abgestimmten Leitlinien und Materialien im Feld Kinderschutz aufgeführt und Erstellungsdatum sowie Fundort des Originals angegeben. Die Dokumente, die über www.kinderschutz-rz.de auch der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind dort für die Angestellte der Kreisverwaltung direkt verlinkt.

3.4. Trägervereinbarungen und Schutzkonzepte

Ein besonderer Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung obliegt nicht nur dem Jugendamt, sondern allen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen Vereinbarungen abzuschließen, durch die sichergestellt wird, dass die Fachkräfte der Freien Träger den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII nach den gesetzlichen Vorgaben wahrnehmen und § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) umsetzen.

Die öffentliche Jugendhilfe kontrolliert Abschluss und Einhaltung der Trägervereinbarungen in folgenden Bereichen der Jugendhilfe:

- Anbieter ambulanter Hilfen
- Kindertageseinrichtungen
- Eingliederungshilfen
- Offene Jugendarbeit

Seit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe außerdem angehalten, auf die Erarbeitung von institutionellen Schutzkonzepten in den oben genannten Einrichtungen hinzuwirken. Die Träger wurden hierauf mit einem Schreiben hingewiesen. Die Fachstelle Kinderschutz unterstützt vorbereitend und punktuell begleitend auf Anfrage. Diesbezüglich wurde die Fachstelle im Berichtszeitraum achtmal angefragt.

4. Prävention

4.1. Frühe Hilfen

"Frühe Hilfen" bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Netzwerkarbeit

Rechtliche Grundlagen, insbesondere:

§ 3 KKG - Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Frühe Hilfen orientieren sich an den Bedarfen der Familien.

Im Jahr 2019 wurden in einem längeren Prozess die Netzwerke Frühe Hilfen bilanziert und in einem Bilanzierungsworkshop mit externer Moderation Ende des Jahres neu aufgestellt.

In der Steuerungsebene wurde die vorliegende Konzeption zunächst als Arbeitsgrundlage verabschiedet. (Die Netzwerkstruktur befindet sich in der Anlage)

Der Kreis Herzogtum Lauenburg beteiligte sich im Jahr 2019 an der Smartphone-Kampagne Schleswig-Holstein und so fand auch der **Fachnachmittag Frühe Hilfen** zum Thema statt:

Smartphone und Co - Sensibilisierung für den Umgang mit Medien und die Auswirkung auf die Eltern-Kind-Bindung.

Angebote im Rahmen der Frühen Hilfen wurden auf dem Markt der Möglichkeiten präsentiert und Interessierte wurden informiert.

Angebote im Rahmen Frühe Hilfen

Kindesentwicklung wird in der individuellen kontinuierlichen Wechselwirkung zwischen Eltern und Kind geformt. Maßgeblich für eine gesunde Entwicklung eines Kindes ist das Gelingen dieses wechselseitigen Zusammenspiels. In diesem Sinne sind Beratende Förderer dieses Beziehungsaufbaus und stärken das Selbstbewusstsein der Eltern und/oder Bezugspersonen.

Es geht also nicht primär darum, Hilfen zur Erziehung zu organisieren, sondern um den frühzeitigen Kontakt zu Eltern bzw. zu deren neugeborenen Kindern. Alle Eltern werden beraten, wenn sie es wünschen, unabhängig davon, ob sich eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für spätere Problemlagen erkennen lassen. Wir gehen davon aus, dass zu einem Zeitpunkt, an dem noch alle Entwicklungschancen für das Kind offen sind, Beratungsangebote schneller, also niedrigschwellig, angenommen werden, wenn sich diese an alle Eltern richten und somit nicht stigmatisierend wirken.

Frühe Hilfen, „Anlaufstelle Alpha“

Die Anlaufstelle *Alpha* ist im Zusammenwirken der Fachdienste Soziale Dienste und Gesundheits- und Eingliederungshilfe entstanden und kooperativ tätig. Mit Dienstsitzen in Geesthacht und Ratzeburg ist die Anlaufstelle Alpha mit zwei pädagogischen Fachkräften mit jeweils 0,5 Stellenanteilen besetzt. Die Kinder- und Jugendärztinnen stehen bei Bedarf zur Verfügung und nehmen zur Planung und Qualifizierung des gemeinsamen Angebotes an Teambesprechungen und weiteren Veranstaltungen teil.

Die Fachkräfte der Anlaufstelle Alpha sind für die Familien die Lotsinnen im Unterstützungssystem. Sie vermitteln bzw. leiten in entsprechende unterstützende Angebote über. Somit erfüllen die Mitarbeitenden den gesetzlichen Auftrag gemäß **§2 KKG Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung**

Die Anlaufstelle Alpha berät telefonisch oder persönlich, auch im Rahmen eines Hausbesuches. Zwei Mal wöchentlich besuchen die Mitarbeiterinnen die Wochenbettstationen der Krankenhäuser in Ratzeburg und Geesthacht.

Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen und Familienhebammen werden niedrigschwellig und bedarfsgerecht durch die Mitarbeiterinnen der Anlaufstelle Alpha eingesetzt. Die Finanzierung der FGKiKP und Familienhebammen erfolgt ausschließlich aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen. Medizinische Fachkräfte beraten individuell in der Regel im Rahmen von Hausbesuchen zu verschiedenen Themen wie Säuglingspflege, Stillen u. a. und fördern die Bindung zwischen Bezugsperson und Kind. Das Angebot konnte auch in 2020 überwiegend in Präsenz durchgeführt werden.

Das Beratungsangebot in Praxen von Kinderärzt*innen und medizinischen Institutionen konnte in 2020 nicht ganzjährig umgesetzt werden.

Auch bei der Anlaufstelle Alpha können Schwangere Anträge auf Stiftungsmittel „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ stellen. Neben der wichtigen finanziellen Unterstützung für die betroffenen Mütter bietet die Antragstellung auch eine gute Möglichkeit über Angebote im Rahmen der Frühen Hilfen zu informieren. Sie ist damit auch ein Türöffner für Menschen mit einem großen Unterstützungsbedarf.

Die Arbeit wurde drastisch ab Mitte März 2020 eingeschränkt.

Dennoch erreichten die Anlaufstellen Alpha Nord und Süd in dem Jahr 2020 zusammen 217 Schwangere und Eltern mit Kindern von 0-3 Jahren.

Weniger Kontakte gab es in diesem Jahr zu den Familien, die sprachlich nicht in der Lage waren, ihre Anliegen telefonisch oder per Mail anzubringen. Die "Laufkundschaft", welche sonst ohne vorherige Terminabsprache im Büro erschienen, blieben während der Lockdown-Zeiten aus.

Die Beratung durch die Anlaufstelle Alpha wurde von Schwangeren und jungen Eltern aus allen Bildungsschichten genutzt. Es waren Frauen dabei die ihr erstes Kind erwarteten, wie auch erfahrene Mütter. Das Alter der Frauen lag in diesem Jahr zwischen 16 und 43 Jahren.

Es wurde deutlich, wie stark Familien mit geringen Deutschkenntnissen auf die persönliche Erreichbarkeit von Beratenden angewiesen sind und dass diese "durch das System" fallen, wenn Beratung nur noch per Mail und Telefon möglich ist. Dadurch, dass über einen längeren Zeitraum auch keine Gruppenangebote für Schwangere und Eltern angeboten werden konnten, waren Einige doch recht isoliert.

Auffallend war in diesem Jahr, dass vermehrt Eltern die Anlaufstelle Alpha aufsuchten aufgrund von Frühgeburten, Anomalien und/oder Behinderungen des Säuglings. Möglicherweise ist das auch ein Ergebnis der Aufbauphase eines Gruppenangebotes für Eltern mit ‚gehandicapten‘ Kindern 0 – 3 Jahre. Das Angebot konnte zwar langfristig nicht angeboten werden, doch im Zuge der Aufbauphase wurde auch die Anlaufstelle Alpha weiter in diesem Kontext bekannt gemacht.

Fallunabhängige, niedrigschwellige Angebote werden u. a. finanziert mittels Landesmitteln „Schutzengel vor Ort“. So wurden im Berichtszeitraum an acht bzw. nach der Schließung eines Angebotes in 2019 an sieben Standorten im Kreis „Offene Räume für Familien“, die durch freie Träger umgesetzt werden, finanziert. In diesen haben Familien mit Säuglingen und Kleinkindern den Austausch mit anderen Eltern, sie erhalten Informationen und Beratung u. a. durch externe Fachkräfte.

Das Angebot der pro familia wurde von 2013 bis 2019 ebenfalls aus der Landesförderung „Schutzengel vor Ort“ finanziert. Eine weitere Förderung wurde vom Landesministerium abgelehnt. Die qualifizierte Beratung, geleistet durch Fachkräfte verschiedener Professionen, erreicht Menschen vor Ort im ländlichen Raum, die diese Angebote aufgrund verschiedener Bedingungen sonst nicht annehmen könnten.

Weitere fallunabhängige offene Gruppenangebote werden inzwischen kreisweit von verschiedenen Institutionen angeboten.

Offene Angebote für Eltern mit Kindern von 0 – 3 Jahren finden u. a. auch in den **Familienbildungsstätten, Mehrgenerationenhaus, Jugendzentrum u. a. statt.**

Insgesamt sieben **Familienzentren** werden über den Kreis durch Landesmittel gefördert. Hier finden u. a. auch vielfältige Angebote für Schwangere und Eltern/Bezugspersonen mit Kindern von 0 – 3 Jahren statt.

Aufbauend auf den Strukturen von „wellcome“ werden **Familienpat*innen** von den Einsatzkoordinierenden der Familienbildungsstätten Ratzeburg und Schwarzenbek eingesetzt und fachlich begleitet, nachdem die Pat*innen zuvor intensiv geschult wurden.

In dieser herausfordernden Zeit wurden weiterhin Familien unterstützt. Einzelheiten lassen sich in einem detaillierten Jahresbericht der Familienbildungsstätten nachlesen. So entsteht ein guter Eindruck über die vielseitige Tätigkeit in und mit den Familien. Familienpat*innen werden finanziert über den Kreis durch Bundesstiftungsmittel Frühe Hilfen.

Im Jahr 2019 wurden Träger aufgerufen, aufsuchende und begleitende Angebote zu entwickeln für Geflüchtete (Menschen mit Fluchthintergrund und z. T. traumatisiert). Nach Auswertung von vier eingereichten Angeboten wurden drei Angebote zur Umsetzung in 2019 ausgewählt. Die Angebote wurden finanziert über das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Schleswig-Holstein. Information über und Überleitung in das deutsche Gesundheitswesen sowie psychosoziale Beratung – aufsuchende und begleitende Unterstützung sollte geleistet werden.

Ausblick

Grundsätzlich bieten wir weiterhin Unterstützung für alle (im Rahmen der Frühen Hilfen) an, um Diskriminierung zu vermeiden. Die Sensibilisierung der niedrigschwelligen Angebote auf Barrierearmut bleibt weiterhin ein großes Ziel. Frühe Hilfen sollen sich in unserem Kreis Herzogtum Lauenburg an alle der Zielgruppe Zugehörigen (Schwangere, Eltern/Bezugspersonen mit Kindern 0 – 3 Jahre) richten, ohne dass wir Personengruppen hervorheben. Angebote für Alle sollen auch für alle erreichbar und eine Beteiligung möglich sein. Schwangere, Eltern und Bezugspersonen sollen auf Wunsch häufiger zu Hause besucht und zu weiteren Angeboten begleitet werden.

4.2. Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe

Der Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe hat inhaltliche Berührungspunkte zu Fragen des Kinderschutzes im Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienst und bei der Teilhabepflicht für Menschen mit Behinderung. Der Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe arbeitet hier auf langjährigen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Schulgesetz, dem Gesundheitsdienstgesetz und dem Bundesteilhabegesetz (BTHG), das schrittweise umgesetzt wird. Seit 2020 ist Eingliederungshilfe keine Sozialhilfeleistung mehr.

Wesentliche Aufgaben des **Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienstes** sind die Durchführung von Einschulungsuntersuchungen, die Teilnahme an Feststellungen eines sonderpädagogischen Förderbedarfes, die Erstellung von ärztlichen Stellungnahmen, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und die Durchführung von Impfmaßnahmen.

Dabei ist es eine besondere Qualität des Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienstes, dass aufgrund der Aufgabenstellung quer durch alle Bevölkerungsschichten, z. T. auch über mehrere Jahre sich wiederholend, Kinder gesehen und in ihrer gesundheitlichen Entwicklung eingeschätzt werden können und sich damit auch grundsätzlich Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung ergeben können.

Seit dem 1. April 2008 nimmt der Kinder-, Jugend- und Schulärztliche Dienst darüber hinaus **Aufgaben im Rahmen des § 7a Gesundheitsdienstgesetz Schleswig-Holstein (GDG)** wahr. Nachdem zwei Einladungs- und Erinnerungsschreiben des Landesamtes für soziale Dienste (Landesfamilienbüro) ohne entsprechende Rückmeldung geblieben sind und eine Information an den Kreis erfolgt ist, erfolgt eine entsprechende Erinnerung durch den Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienst mit der Empfehlung, entweder den Nachweis über die durchgeführte U-Untersuchung zu erbringen oder aber anderenfalls diese kurzfristig nachzuholen und eine entsprechende Bestätigung vorzulegen. Wenn dies nicht erfolgt und von Seiten der Sorgeberechtigten auch keine anderen nachvollziehbaren Gründe für das Fehlen vorgebracht werden, erfolgt eine automatische Überleitung an den Fachdienst Soziale Dienste (Jugendamt) zwecks weiterer Überprüfung.

Aufgrund der Corona-Situation und der großen Belastung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erfolgt seit Mitte 2020 keine Weiterleitung mehr von Seiten des Landes. Nach Abklingen der Pandemie wird das Verfahren wieder aufgenommen.

Die **Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung** bezieht insbesondere auch Kinder und Jugendliche ein, die wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und vermittelt und bewilligt ggf. entsprechende Hilfen, wie Pädagogische Frühförderung, integrative Förderung in Kindertagesstätten oder Integrationshelfer an Schulen.

Leider ist es in den letzten Jahren zunehmend schwerer geworden, für alle Kinder, die sie benötigen, zeitnah entsprechende Plätze zu finden. Im Bereich der Pädagogischen Frühförderung gibt es einen gravierenden Mangel an Fachkräften mit der Folge von Wartezeiten von mehr als 6 Monaten. Die Zahl der Kitaplätze reicht an vielen Orten nicht aus, um den Bedarf der Familien zu decken. Es gibt zunehmend Schwierigkeiten, Kinder mit Behinderungen zu vermitteln. Zu beobachten ist in mehreren Einzelfällen auch eine Ausgrenzungstendenz bei sich überlastet fühlenden Mitarbeitenden von Kindertagesstätten und anderen Eltern. Besonders von Ausgrenzung bedroht sind Kinder mit herausforderndem Verhalten. Hier wird an Stelle fortschreitender Inklusion, eher ein Rückschritt wahrgenommen.

Die fehlende Teilhabe am Kitaalltag schränkt die Entwicklung der Kinder mit drohender oder bestehender Behinderung weiter ein. Die Teilhabeeinschränkung verstärkt sich noch, wenn mehrere Problemlagen zusammenkommen, wie beispielsweise ein Migrationshintergrund oder eine mangelnde Mobilität ländlich wohnender Familien.

Teilweise unbefriedigend ist auch die Situation bei der inklusiven Beschulung. Die Sonderpädagogische Unterstützung an Regelschulen ist begrenzt. Defizite können durch von der Eingliederungshilfe finanzierte Integrationshelfer nur unzureichend kompensiert werden.

Die Fachkräfte der Eingliederungshilfe stehen während der Gesamtplanung im persönlichen Kontakt zu Eltern, Kindern und den Bildungseinrichtungen. Während der umfassenden Beratung werden die Eltern über Unterstützungsmöglichkeiten auf andere Leistungsträger informiert. Auf Wunsch wird ein persönlicher Kontakt zur Erziehungsberatung oder zu den Fachkräften des ASD hergestellt. Gerade bei Hilfebedarfen unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung können auf diese Weise frühzeitige Unterstützungen angebahnt werden.

Hinweise auf eine akute Kindeswohlgefährdung werden direkt an den ASD weitergeleitet. Die weitere Planung der verschiedenen Hilfen für die Familie erfolgt dann koordiniert in Zusammenarbeit der Fachkräfte von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe.

Personelle Ausstattung:

Im Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienst arbeiten zurzeit 7 Ärztinnen in Teilzeit auf insgesamt 3,3 Stellen. Zusätzlich sind weitere 6 Mitarbeiterinnen mit Assistenzaufgaben, wie Schreib- und Verwaltungstätigkeiten und der Durchführung von Hör- und Sehtests tätig, verteilt auf insgesamt 4,0 Stellen.

Fallzahlen „Verbindliche U-Untersuchungen nach GDG Schleswig-Holstein“ 2014 – 2019

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl Anschreiben „1. Erinnerung“	1.216	1.341	1.317	1.342	1.476	1.481
Anzahl der Fälle – Überleitung an den ASD zwecks Überprüfung	370	456	442	453	514	581

4.3. Kinderschutzspezifische Projekte

Im Berichtszeitraum wurde nach Kenntnis der Fachstelle Kinderschutz ein Projekt "Sascha" an der Grundschule in Börnsen zum Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder durchgeführt, der Elternabend durch die Erziehungsberatungsstelle Geesthacht unterstützt.

5. Schnittstellen außerhalb der Kreisverwaltung mit Kerngeschäft Kinderschutz

5.1. Frauenberatung Hilfe für Frauen in Not e.V. zum Schutz vor häuslicher Gewalt



HILFE FÜR FRAUEN IN NOT e.V.
FRAUENBERATUNG HERZOGTUM LAUENBURG

Die Frauenberatung als Fachberatungsstelle für häusliche und sexualisierte Gewalt für Frauen und Mädchen, ab 14 Jahren, ist in den beiden Jahren insgesamt von 769 Nutzer*innen aufgesucht worden. In den 2589 Beratungskontakten sind vielfältige Themen von häuslicher und sexualisierter Gewalt, Traumafolgestörungen über Scheidung, Trennung, psychischen Krisen bis zur Obdachlosigkeit bearbeitet worden. Viele Klient*innen kämpfen mit multikomplexen Problemlagen, bei denen eine Kooperation mit weiteren Einrichtungen erforderlich ist, um nachhaltige Verbesserungen der Lebenssituation erreichen zu können.

Als Frauenfacheinrichtung haben wir zunächst faktisch eine große Schnittmenge zur Jugendhilfe, da ca. 60% der zu beratenden Frauen, Kinder im minderjährigen Alter zu versorgen haben und wir Mädchen ab 14 Jahren beraten. Am deutlichsten wird die Schnittstelle im Bereich der polizeilichen Maßnahmen wie bei Wegweisungen und freiwilligen Datenübermittlungen, welche die Polizei im Rahmen ihrer Einsätze wegen Häuslicher Gewalt verfügt. In diesem Rahmen sind die Kinder vielfach mitbetroffen.

In der Regel veranlasst die zuständige Polizei bei einer Wegweisung regelmäßig eine Weiterleitung der Daten an das Jugendamt, wenn Kinder mitbetroffen sind. Bei sehr jungen Kindern und massiver Gewalt rückversichern wir uns gerne bei der zuständigen Polizeidienststelle, ob eine Weiterleitung der Daten erfolgt ist, um eine zeitnahe Bearbeitung und damit Schutz zu ermöglichen.

Wenn bei uns eine Wegweisung per Fax eintrifft, ist es unser Auftrag, der betroffenen Frau innerhalb von 24 Stunden ein Beratungsangebot telefonisch oder persönlich zu unterbreiten. Zusätzlich senden wir allen betroffenen Frauen ein Informationspaket zu Hilfsangeboten bei häuslicher Gewalt zu, damit sie wichtige Informationen auch noch in schriftlicher Form vorliegen haben. In dieser Erstberatung wird regelmäßig auch die Situation der Kinder beleuchtet und beim Verdacht auf massive Gefährdung/Hochrisikofälle nehmen wir auch zusätzlich noch direkten Kontakt zum Jugendamt auf, um gemeinsam weitere Schritte zu besprechen. Die freiwilligen Datenübermittlungen werden uns gesandt, wenn die Polizei keine Wegweisung ausspricht (abhängig von der Einschätzung der Beamt*innen vor Ort, ob weitere Gefährdung droht), aber den Eindruck hat, dass die häusliche Situation hochgradig belastet ist. Dann bietet sie der betroffenen Frau eine Kontaktaufnahme durch uns an. Wenn diese zustimmt, dann erfolgt die freiwillige Datenübermittlung an uns und wir unterbreiten der Frau zeitnah ein Beratungsangebot. Nur wenn Kinder in diesen Fällen direkt von häuslicher Gewalt betroffen sind, wird das Jugendamt durch die Polizei informiert. Auch bei freiwilligen Datenübermittlungen werden in Erst- und Folgeberatungen immer auch die Situation der Kinder und Hilfsangebote für diese thematisiert und bei Bedarf nach Erziehungshilfen oder notwendigem Kinderschutz das zuständige Jugendamt informiert.

In 2019 sind uns 35 Wegweisungen zugesandt worden, bei 23 Wegweisungen waren Kind(er) mitbetroffen. 36 freiwillige Datenübermittlungen gingen ein, bei 29 davon waren Kind(er) mitbetroffen.

In 2020 sind 34 Wegweisungen gesandt worden, dabei waren insgesamt 44 Kinder mitbetroffen. Die freiwilligen Datenübermittlungen betragen 37, dabei waren insgesamt 47 Kinder mitbetroffen.

Weitere Schnittpunkte zur öffentlichen Jugendhilfe zeigen sich in den Themen Umgangsrecht bei Kindern, die Gewalt durch Väter erfahren haben sowie Unterstützung minderjähriger als auch volljähriger Mädchen/junger Frauen, die aufgrund von Gewaltbetroffenheit aus ihrem Zuhause fliehen wollen. In der Regel durchleben die Betroffenen Gefährdungen als auch erhebliche innerpsychische Konflikte bei all ihren Handlungsschritten. Hier ist ebenso eine gute professionelle Begleitung dringend notwendig, um langfristige Schädigungen zu vermeiden.

Insbesondere auch bei Hochrisikofällen ist es dringend notwendig, dass unterschiedliche Hilfs-einrichtungen engmaschig miteinander kooperieren, um einen ausreichenden Schutz der Frauen und Kinder vor Gewalt zu ermöglichen. Das Instrument der Hochrisiko-Konferenzen und der gemeinsamen Gefährdungseinschätzung ist in 2020 bereits zwei Mal angewandt worden und soll zukünftig erweitert werden.

5.2. Strafverfolgungsbehörden

Im Zentrum der Arbeit der Jugendhilfe steht die Sicherung des Kindeswohls, die in Zusammenarbeit mit und durch Unterstützung der Sorgeberechtigten erreicht wird.

Die Polizei und die Ordnungsbehörden (§§ 162 ff. LVwG) haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Die polizeilichen Aufgaben werden in die Kategorien der präventiven und repressiven Aufgaben eingeteilt. Zur Gefahrenabwehr zählt regelmäßig nicht nur die Abwehr konkreter Gefahren, sondern auch immer die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten. Das individuelle Kindeswohl ist zwingend als schützenswertes Sicherheitsgut im Sinne des Gefahrenabwehrrechts anzusehen.

Sozialarbeiter/-innen, Psychologen/-innen und die Mitarbeiter/-innen der Strafverfolgungsbehörden verfolgen somit partiell unterschiedliche Interessen, die sich im Sinne der Stärkung von Gewalt betroffener Kinder und Jugendlicher in Einzelfällen auch ergänzen können.

Eine Strafanzeige und damit die Strafverfolgung eines Täters/einer Täterin ist für die Betroffenen ein Weg, sich gegen erlebte Gewalt zur Wehr zu setzen. Er beinhaltet für Geschädigte die Chance aktiv zu werden, erlittenes Unrecht öffentlich zu machen und wesentlich dazu beizutragen, dass der Täter/die Täterin zur Verantwortung gezogen wird.

In den 2006 abgestimmten *„Empfehlungen zum Schutz kindlicher Zeugen bei Sexualstraftaten, Schnittstellen unterstützende Instanzen und Strafverfolgungsbehörden im Kreis Herzogtum Lauenburg“* wurden für Fachkräfte aus Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Justiz formuliert, wie von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche und deren Bezugspersonen in ihrem Entscheidungsprozess für oder gegen eine Strafanzeige unterstützt und welche rechtlichen Möglichkeiten zur Stärkung der kindlichen Zeugin/des kindlichen Zeugen genutzt werden können.

Eine bedeutsame Schnittstelle zwischen der Jugendhilfe und den Strafverfolgungsbehörden gibt es in den Fällen, in denen ein Strafverfahren in Gang gesetzt und die/der kindliche Zeugin/e einzige/r Belastungszeugin/e ist. Die optimale Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Justiz unter Berücksichtigung der unterschiedlichen und gleichzeitig bedeutsamen Interessen ist in diesen Fällen ein gemeinsames Anliegen von Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden.

Für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der konstruktiven Kooperation zwischen Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden im Bereich Kinderschutz sind Vertreter von Schutz- und Kriminalpolizei sowie Staatsanwaltschaft in den Regionalen Netzwerken Kinderschutz und im Kooperationskreis vertreten.

Die **Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)** weist für den Kreis Herzogtum Lauenburg in den Jahren 2019 und 2020 folgende Indikatoren für eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen auf:

Opfer unter 6 Jahre

	2019		2020	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Straftat				
Straftaten insgesamt	13	9	12	15
davon:				
Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung	0	4	0	4
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	13	5	11	10
darunter:				
Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB (Kinder)	4	2	3	4

Opfer 6 bis unter 14 Jahre

	2019		2020	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Straftat				
Straftaten insgesamt	99	70	71	49
davon:				
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	4	22	3	18
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	95	48	68	31
darunter:				
Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB (Kinder)	6	2	4	6

Tatverdächtige Kinder unter 14 Jahre

	2019	2020
Männlich	124	27
Weiblich	101	31
Gesamt:	225	58

Tatverdächtige Jugendliche 14 - 16 Jahre

	2019	2020
Männlich	124	104
Weiblich	45	36
Gesamt:	169	140

Tatverdächtige Jugendliche 16 - 18 Jahre

	2019	2020
Männlich	153	131
Weiblich	40	31
Gesamt:	193	162

Die von Jugendlichen in der Altersgruppe **14 – 18 Jahren** begangenen Straftaten lassen sich in folgende Deliktgruppen unterteilen:

		2019	2020
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	Weibliche Tatverdächtige	32	16
	Männliche Tatverdächtige	107	82
	Gesamt	139	98

		2019	2020
Diebstahl <u>ohne</u> erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	Weibliche Tatverdächtige	31	22
	Männliche Tatverdächtige	55	35
	Gesamt	86	57

		2019	2020
Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	Weibliche Tatverdächtige	0	0
	Männliche Tatverdächtige	2	1
	Gesamt	2	1

6. Kinderschutz in Zeiten der Corona Krise

Die Pandemie erforderte von allen an diesem Kinderschutzbericht Beteiligten sich zum Selbst- und Fremdschutz neu aufzustellen und auch die jeweilige Leistungserbringung unter den wechselnden Voraussetzungen der Vorgaben aus dem Infektionsschutzgesetz sowie daran anknüpfender Erlasse des Landes zu überdenken und gleichwohl situationsgerecht im Kinderschutz zu handeln. Das bedeutete für alle anfangs eine große Verunsicherung und Herausforderung.

Mit den sich stetig wandelnden bundes- und landesseitigen Corona-Maßnahmen, damit einhergehenden Lockdown-Phasen für Schulen, Kindertagesstätten, den Verboten Einrichtungen zu betreten usw. war auch der Kinderschutz auf eine besondere Bewährungsprobe gestellt, als damit die „Augen und Ohren“ verloren gingen.

Aus Sicht des Jugendamtes ist es über alle Bereiche mit vielen kreativen Lösungen gleichwohl in vielen Fällen gelungen, in Kontakt zu bleiben. Besonders hervorzuheben ist die Einsatzbereitschaft der Mitarbeitenden, neue Arbeitsweisen zu entwickeln und Schutzmaßnahmen an der jeweiligen Erkenntnislage orientiert anzupassen.

Gleichzeitig galt es strukturell, zum einen die Voraussetzungen eine Stabilisierung der Trägerlandschaft zu schaffen zum anderen auch die Inobhutnahme möglicherweise mit Corona infizierten Kindern zu ermöglichen.

Mit der weiter andauernden Pandemie sind nun vermehrt auch gesellschaftliche Folgen festzustellen. Fehlende soziale Entwicklung vor der Einmündung in Schule tritt nunmehr ebenso zu Tage, wie beispielsweise Bildungsdefizite und auch die ausgebliebene berufliche Orientierung vor dem Übergang aus Schule in die Ausbildung.

Für den Kinderschutz wird es für alle Beteiligten gelten, sich in den kommenden Jahren besonders aufmerksam diesen Herausforderungen in einer weiterhin unbeständigen Situation zu stellen.

Beschreibung von Auswirkungen aus verschiedenen Arbeitsfeldern:

Frühe Hilfen

Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie machten im Jahr 2020 auch vor der Durchführung der Angebote und der Netzwerkarbeit nicht halt. Stand zunächst die Beschaffung der Technik im Vordergrund konnte Ende 2020 ein Netzwerktreffen in einer Präsenzveranstaltung stattfinden, auf dem die bisherigen Auswirkungen der Pandemie auf dem Kooperationskretstreffen Kinderschutz und Frühe Hilfen gemeinsam beleuchtet wurden.

Auch im jährlich stattfindenden Austausch mit den Schwangerenberatungsstellen wurden die Auswirkungen beleuchtet. Ihre Tätigkeiten werden jeweils in eigene Jahresberichte dargestellt und erläutert.

In 2019 konnte eine Veranstaltung im Rahmen Früher Hilfen mit den Familienzentren und den Familienbildungsstätten durchgeführt werden. Die Veranstaltung zur Erstellung einer Geschäftsordnung im Rahmen der Zusammenarbeit in den Netzwerken musste leider sehr kurzfristig abgesagt werden.

Auch im Jahr 2021 und vermutlich auch 2022 werden große Präsenzveranstaltungen – wie der Fachnachmittag Frühe Hilfen – nicht zu realisieren sein.

Folgende Rückmeldung einer durchführenden Fachkraft „Offener Raum für Familien“ verdeutlicht die Relevanz der Angebote, die in 2020 coronabedingt nur sehr eingeschränkt durchgeführt werden konnten.

„Für die Eltern bieten die Offenen Räume u. a. eine Möglichkeit der Stressreduktion.

So kommen häufig Aussagen, wie z. B.: „Ich hätte XY heute Morgen wieder durchschütteln können,- zum Glück konnte ich erstmal raus zum Frühstück und die anderen treffen...“

Hier bietet sich dann die Möglichkeit, seinen ganzen Frust, die Sorgen und Nöte einfach mal loszuwerden und die Erkenntnis zu erlangen, damit nicht alleine zu sein. „Es geht auch anderen so.“ Die Leitung der Offenen Räume hat hier besonders darauf zu achten, dass niemand verurteilt wird und sich schuldig fühlt. Dadurch wird die Grundvoraussetzung geschaffen, um an Lösungsstrategien zu arbeiten, die sich oftmals im regen Austausch „ganz nebenbei“ entwickeln. Es besteht immer die Möglichkeit auch Einzelgespräche zu führen oder ganz gezielte Fragen an die entsprechenden Fachkräfte zu stellen.

Dies kann schon manche Überforderungssituation entschärfen.

Außerdem machen die Eltern die Erfahrung, dass eine entspannte Atmosphäre sich positiv auf ihre Kinder und auf das Miteinander überträgt.

Die ständigen und oftmals kurzfristigen Änderungen der Vorschriften im Umgang mit Hygienevorschriften stellten für alle Anbietenden eine große Herausforderung dar. Auch Schließungen ließen sich nicht vermeiden.

Durch die Coronapandemie wurde eine Vielzahl der sonst persönlichen Gespräche telefonisch geführt und auch die schriftliche Beratung über Emails nahm zu. Ergänzend wurden für Familien mit einem intensiveren Bedarf "Beratungsspaziergänge" angeboten. Gerade bei Erstkontakten spielt ein persönliches Kennenlernen eine wichtige Rolle, um eine vertrauensbildende Grundlage für gelingende Beratung zu ermöglichen.

Digitale Angebote werden nach wie vor genutzt werden müssen. Eine Einschränkung in der Arbeit mit Familien in Präsenz wird weiterhin eine große Herausforderung sein.

Es ist ein Ziel, die Menschen zu erreichen, die besonders schwer zu erreichen sind – die Menschen, die nicht an digitalen Veranstaltungen partizipieren können und auch keine regelhaften Angebote nutzen.

Erziehungsberatungsstellen

Auch wenn sich die Erziehungsberatungsstellen während der Corona-Pandemie teilweise im eingeschränkten Betrieb befanden oder aufgrund von Verordnungen, Vorgaben und Erlassen nur bedingt und unter strikten Auflagen die Arbeit fortsetzen konnten, wurden Kinderschutzkonstellationen vom Gesetzgeber im spezifischen Einzelfall als besondere Situation angesehen, für die trotz aller Widrigkeiten Angebote aufrechterhalten werden konnten. Neben einem Angebot an Telefon- und Videoberatung fanden in gravierenden Fällen so durchgängig Beratungen vor Ort statt – teilweise auch außerhalb der Einrichtungen im Freien

Allgemeiner Sozialer Dienst

Mit der Corona-Pandemie stellte das Jahr 2020 auch den ASD vor ganz neue Herausforderungen. Mit dem Lock-Down, der Schließung von Schulen, Kindergärten und nahezu allen weiteren Institutionen und Einrichtungen, die regelmäßig im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Familien stehen, waren die Kinder und Jugendlichen außerhalb der Familien nicht mehr sichtbar. Die Zahl der eingehenden Meldungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen beim ASD brach in der Folge zunächst signifikant ein, was auf eine Erhöhung der Dunkelziffer schließen lässt.

Gleichzeitig fielen mit der Schließung der Einrichtungen und Institutionen wichtige Kooperationsstrukturen weg. Im weiteren Verlauf der Pandemie wurde durch Nutzung z. B. digitaler Medien andere Kommunikationswege ausgebaut, die jedoch letztlich auf Dauer keinen gleichwertigen Ersatz zum persönlichen Kontakt darstellen, sondern lediglich punktuell als Ergänzung dienen können.

Gerade in den ersten Tagen des Lock-Downs waren die Mitarbeiter des ASD für viele freie Träger erster Ansprechpartner. Verunsicherung und Klärungsbedarf bestand insbesondere hinsichtlich der Fragen zu Beurlaubungen aus Heimeinrichtungen oder Wiederaufnahme nach Abhängigkeit, wenn die Kontaktketten unklar waren.

Aufgrund der ihm zugeschriebenen Aufgabe der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes hatte das Jugendamt grundsätzlich weiterhin die Präsenz mindestens für Akutfälle sicherzustellen. In Abwägung des notwendigen Schutzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Hygienebestimmungen für die Dienststellen, Ausstattung mit Schutzausrüstung und Zugangsbeschränkungen wurde der Dienstbetrieb durchgehend sichergestellt.

Eine besondere Herausforderung, um den Kinderschutz weiterhin zuverlässig sicherstellen zu können, war die Frage nach der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei Inobhutnahme aus einer Quarantänesituation heraus oder bei tatsächlich vorliegender Infektion. Hierfür waren separate Stellen zu schaffen, die erfreulicher Weise im Berichtszeitraum nicht genutzt werden mussten.

Fachstelle Kinderschutz

In der Einzelfallarbeit konnten Fachberatungen digital durchgeführt werden.

Als neue Themen kamen bedingt durch die Corona-Maßnahmen folgende Fragen neu hinzu:

- Ist Kinderschutzarbeit systemrelevant?
- (Wie) Ist die Jugendhilfe derzeit erreichbar?
Bei welchen Angeboten gibt es ggf. Einschränkungen?
- Müssen gewichtige Anhaltspunkte jetzt anders gewertet werden, weil sonstige Unterstützungsmaßnahmen in den Familien wegfallen?

Die Durchführung von Fortbildungen und größeren Netzwerkkraften brauchten in der Umsetzung erheblich mehr Organisationsaufwand insbesondere durch immer wieder neu notwendige Abstimmungsverfahren und die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten.

Auf den Kinderschutz-Netzwerktreffen wurde reflektiert, welche Auswirkungen die Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung auf Kinder, Jugendliche und Familien hatten. Hier kam es zum Teil zu unterschiedlichen Bewertungen. Unterschiedliche Einschätzungen gab es auch in der Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz im Kontext eines ganzheitlichen Aufwachsens von Kindern.

Unstrittig ist, dass die fehlende Alltagsbetreuung und Isolation von Familien als belastend erlebt werden kann und die Auswirkungen insgesamt erst später deutlich zu Tage treten werden.

Unstrittig außerdem, dass durch Armut belastete Familien weiter „abgehängt“ wurden, da zum Teil die notwendige technische Ausstattung nicht vorhanden war. Bildungschancen von Kindern wurden insgesamt beeinträchtigt. Einheitlich problematisiert wurde auch die mediale Werbung und Berichterstattung, die Kinder zum Teil als Hauptgefährder für die Übertragung von Infektionen darstellte. Insgesamt war die Anordnung der Maßnahmen zum Teil sehr kurzfristig, zum Teil widersprüchlich, Beteiligungschancen wurden zu wenig genutzt. Gleichzeitig gibt es ein hohes Verständnis dafür, dass in unklaren und bedrohlichen Situationen mit ungewissen Zukünftigen Entscheidungen von oben getroffen und umgesetzt werden müssen.

Im Anhang zu diesem Kinderschutzbericht finden Sie die Zusammenfassung des Kooperationskreises Süd zu den „Auswirkungen der Maßnahmen zur Verlangsamung der Coronausbreitung auf Familien“ Am 18. Mai 2022 lädt der Kooperationskreis Kinderschutz und Frühe Hilfen Süd zu einem Fachnachmittag ein, auf welchem die Ausrichtung der Kinderschutzarbeit für die kommenden Jahre reflektiert werden wird. Hierzu sind auch Jugendliche, Eltern und politische Vertreter eingeladen.

7. Vorhaben und Entwicklungsmöglichkeiten

Am 03.06.2021 trat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft. Die Ausgestaltung der neuen gesetzlichen Vorgaben, wird die öffentliche Jugendhilfe in den kommenden Jahren beschäftigen.

Das Gesetz wurde seit 2016 beraten und besteht aus fünf Themenblöcken:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz durch
 - a. Stärkung der Zusammenarbeit mit Berufsgeheimnisträgern
 - b. Stärkung der Zusammenarbeit mit den Familiengerichten und der Strafverfolgung
 - c. Stärkung der Einrichtungsaufsicht
 - d. Höhere Anforderungen an Auslandsmaßnahmen
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien und Einrichtungen aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
Drei Stufen Lösung:
 1. Stufe ab 2021: Verankerung einer inklusiven Jugendhilfe im SGBVIII und Schnittstellenbereinigung
 2. Stufe ab 2024: Jugendamt als Verfahrenslotse
 3. Stufe ab 2028: Vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder mit Behinderung (große Lösung)
4. Mehr Prävention vor Ort
 - a. Verbesserung niedrigschwelliger Zugänge und Qualitätssicherung
 - b. Verbesserung und Konkretisierung von Leistungsinhalten und Erhöhung von Verbindlichkeiten
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
 - a. Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen
 - b. Allgemeine Stärkung der Beteiligung von Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe bei Leistungen und Aufgaben

Als konkrete Vorhaben sind für den kommenden Berichtszeitraum 2021/2021 folgende Projekte geplant:

- Aus Erfahrungen Lernen im Kinderschutz: neues Format zur überregionalen Qualitätsentwicklung im Kreis Herzogtum Lauenburg
- Entwicklung von richtungsweisenden Leitlinien für die Erstellung von Schutzkonzepten in Einrichtungen
- Schutzkonzept für die öffentliche Jugendhilfe des Kreises Herzogtum Lauenburg
- Projekt zur Öffentlichkeitsarbeit im Kinderschutz unter Beteiligung der verschiedenen Zielgruppen
- Arbeitsgruppe: inklusiver Kinderschutz mit dem Auftrag, Vorschläge für die Qualitätsentwicklung in diesem Themenfeld zu erarbeiten

Angesichts der andauernden Pandemiesituation sowie anderer Kernthemen, die aktuelle Herausforderungen für unsere Gesellschaft sind und somit Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben, müssen sich Fachkräfte im Kinderschutz fragen, welche grundsätzliche Ausrichtung für die Kinderschutzarbeit in den 20er Jahren sinnvoll und verhältnismäßig ist. Diese Frage wird in größerem Rahmen unter breiter Beteiligung am 18. Mai 2022 auf einem Fachnachmittag in Mölln diskutiert werden. Hierzu sind auch Jugendliche, Eltern und politische Vertreter eingeladen.

Wenn Sie Interesse an einer Teilnahme haben, senden Sie bitte eine Mail an schulzki@kreis-rz.de. Wir senden Ihnen dann eine Einladung zu.

Anhang

Kreis Herzogtum Lauenburg

Der Landrat

Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales

KuK Süd, Fachstelle Kinderschutz

Birgit Maschke

Ratzeburg, 6.10.2021

0151-55145186 / maschke@kreis-rz.de



Kooperation

Kooperationskreis Kinderschutz und Frühe Hilfen Süd: Auswirkungen der Maßnahmen zur Verlangsamung der Coronaausbreitung auf Familien

Gemäß § 12 des *Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein* und Bundeskinderschutzgesetz (BKKG) treffen sich Fachkräfte im Kreis Herzogtum Lauenburg viermal jährlich, um die Qualität der Kinderschutzarbeit – insbesondere im Feld der Kooperation – fortlaufend zu sichern und zu entwickeln.

Beim Arbeitstreffen vom 29. September 2021 wurde aus den verschiedenen beruflichen Perspektiven zusammengetragen, welche Auswirkungen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronaauswirkungen auf Eltern, Kinder und Jugendliche hatten:

1. Viele Jugendliche verlassen das Haus nicht mehr
 - Freizeitleben hat nicht stattgefunden, es wurden sich andere Wege gesucht, sich zu beschäftigen, Anstieg von Einsamkeitserleben
2. Jugendliche haben keine Stimme gehabt
 - fühlten sich durch mangelnde Information und Einbeziehung dem Geschehen gegenüber ohnmächtig, führt zu nachhaltigen Einschränkungen des Selbstwirksamkeitserlebens, Energieverlust, negative Welt- und Zukunftssicht
 - Neue Anweisungen kamen Freitagabend und sollten ab Montag gelten, da gab es keine Zeit für Beteiligung oder Erläuterungen.
 - Jugendhilfe sollte Ordnungsamt spielen
3. Berichterstattung in den Medien erzeugte Angst
 - Schon Kinder im Kindergartenalter übernahmen Haltungen wie „ich darf meine Oma nicht sehen, sonst stirbt sie, weil ich sie anstecken kann“
 - wenig mehrseitige und erläuternde Informationen, teilweise widersprüchliche Ansagen von Regeln (in der Schule gelten andere Regeln als im Sportverein), Abwägungsprozesse wurden wenig erläutert
 - führt zu Hilflosigkeit und dem Gefühl, blind gehorchen zu müssen
4. Einschränkungen von Familien durch die Maßnahmen sind zum Kinderschutzthema geworden
 - viele Rechte von Kindern und Jugendlichen wurden ausgehebelt: z. B. Recht auf Bildung und Entwicklung der Persönlichkeit
5. Familien mit geringem Einkommen und Mehrfachbelastete Familie hat es besonders getroffen
 - z. B. keine alte oder defekte Technik vorhanden, um den Kontakt zur Schule verlässlich herzustellen
 - Eltern mit beeinträchtigten Kindern wurden mit der Pflege komplett alleine gelassen
 - Brückenbau zu den Hilfsangeboten fehlten auch den Eltern („wir gehen lieber nirgends hin“)
 - Menschen aus anderen Herkunftsländern holten sich die Informationen zum großen Teil über Soziale Mediale Netzwerke, was zu Fehlinformationen und zusätzlicher Verstärkung der Angst führte „Geh nicht nach draußen, dann wirst du festgenommen!“
 - Zunahme häuslicher Gewalt durch fehlende Möglichkeit zu Abstand und Entspannung, Angst aus dem Haus zu gehen, noch mehr Kontrolle

6. Einschränkungen im Bildungsbereich
 - Lautbildung und Sprachentwicklung in der Kita durch Maskenpflicht erheblich erschwert
 - Singen als zentrales Instrument in der frühkindlichen Erziehung war verboten
 - Anträge zur Schulbegleitung steigen (im Jugendamt haben wir fast nur noch mit Schule zu tun)
 - 1. Schulklasse: Kinder, die eingeschult werden haben deutlich schlechtere Startbedingungen, z. B. sich in der Gruppe zu verhalten muss erst gelernt werden
 - Platzmangel und offene Fenster: wir wissen nicht mehr, wo wir die Kinder hinsetzen sollen
7. Weniger § 8a Meldungen, heißt nicht es gab keine Gewalt gegen Kinder im familiären Kontext.
8. Impfdiskussion
 - gesellschaftlicher Druck auf Eltern und Jugendliche steigt an
 - obwohl die STIKO die Impfung für Kinder unter 12 nicht empfohlen hat, werden Nachteile für die Kinder befürchtet
 - Jugendliche, die sich nicht impfen lassen haben erhebliche Nachteile (z. B. keinen Praktikumsplatz bekommen)
 - Impfen ja oder nein – der Kampf wird in den Familien geführt
 - führt zu Ausgrenzungen und erheblichen Zerwürfnissen (Entscheidungsanträge beim Familiengericht)
9. Zielgruppe 0-3
 - alle Angebote im persönlichen Kontakt sind weggebrochen
 - hoher Anteil an Ehrenamtlichen MA in hohem Alter, die geschützt werden mussten
10. Anfragen an medizinische Hilfen wie Logopädie, Ergotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrische Hilfen sind stark angestiegen
 - zum Teil sehr lange Wartelisten
 - Hilfen zur Erziehung als Ersatzbrücke

Konstruktive Anregungen für die Zukunft:

Partizipation und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geht auch in Krisenzeiten!

Aktiv nach Wegen suchen, wie Kinder und Jugendliche auch in Krisen mehr beteiligt werden können

- Informieren in direkter Ansprache geht immer
- Abwägungsprozesse transparent machen (Wie kam es zu genau dieser Entscheidung, was waren die Pros und Contras die abgewogen wurden?)
- Die Jugendlichen beteiligen und zum Mitdenken auffordern, nach Alternativen suchen.
- Internetanschluss in jeder Wohnung (Transferleistung steht jeder Familie schon zu, Laptop gibt es von der Schule)
- Sachlich, breit, öffentlich und multiperspektivisch Informieren – nicht nur die Ergebnisse mitteilen – mehr Aufklärung weniger Angst machen